



Impressum

Kontakt »

Montag
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069-5076702
Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

die bundesweit vor gut zwei Jahren eingeführte persönliche Steuer-Identifikationsnummer (ID) hatte das Finanzgericht Köln jüngst noch so gerade als verfassungsgemäß eingestuft. Damit konnten über das am 14. Dezember 2010 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010 schärfere Kontrollen von Anlegern umgesetzt werden, etwa beim Freistellungsauftrag oder bei Geldgeschenken. Es wird aber nicht mehr allzu lange dauern, bis sich das Bundesverfassungsgericht mit der neuen nummernmäßigen Kontrolle der Bundesbürger beschäftigen wird. Denn die Zweifel der Kölner Richter in der umfangreichen Urteilsbegründung sind enorm (Az. 2 K 3093/08), und gegen das Urteil ist bereits die Revision unter Az. II R 49/10 anhängig.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln ist bereits fraglich, ob die anlasslose Speicherung der Daten die Besteuerung tatsächlich verbessert. Denn die rastermäßige Vergabe der ID führt nicht dazu, dass dem Finanzamt neue Steuerfälle bekannt werden oder es Ermittlungen einleitet. Schlimmer ist aber die latent bestehende Gefahr der überbordenden Nutzung. Da die Daten jetzt zentral beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind, könnte der Gesetzgeber durch die Einführung neuer Rechtsgrundlagen die Speicherung weiterer steuererheblicher Daten unter der ID veranlassen. Das ist problematisch, weil das Steuerrecht in fast alle Lebensbereiche hineinreicht. Diese Gefahr hat sich auch schon realisiert. So gibt es einen Zugriff auf die vom Arbeitgeber übermittelten Daten seiner Belegschaft, etwa Familienstand oder Religion, die automatisiert abrufbar sind.

Selbst wenn die ID dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt wird, dauert es bis zu einer Entscheidung vermutlich noch Jahre. Bis dahin kann der Fiskus fleißig Daten sammeln, etwa wer wem Wertpapiere schenkt oder welcher Sparer bei welchem Institut Freistellungsaufträge einreicht. Diese nach oben hin offene Skala der Kontrollen dank der ID ist vergleichbar mit der Wirkung der Sozialversicherungsnummer in den USA. Hierüber lässt sich schnell eine gesuchte Person identifizieren, was in vielen US-Krimis eine wichtige Rolle spielt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Arbeitszimmer: Nordrhein-Westfalen schlägt vereinfachte Prüfung vor	3
Verfassungsrechtlich ungeklärte Rechtsfrage: Rechtsschutz durch vorläufige Steuerfestsetzung gewährt	3
Steuervereinfachungen sollen Wirklichkeit werden	3
Trotz vertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalts Anspruch auf Weihnachtsgeld möglich	4

Unternehmer »

Umsatzsteuer: Sonderregelung in der Baubranche	5
ELENA ausgesetzt: Folgen für die Meldepflicht der Arbeitgeber unklar	5
Vorsteuerabzug: Steuernummer gehört auf die Rechnung	5
Bargeschäfte: Aufbewahrungspflicht für digitale Unterlagen	6

Kapitalanleger »

Steuer-Identifikationsnummer für Freistellungsaufträge erforderlich	7
Sparplan mit Aussicht auf WM-Paket: Bank bei Nichteinhaltung schadenersatzpflichtig	7
Nichtausführung eines Zahlungsauftrags: Benachrichtigungsgebühr weiter unzulässig	8
Faire Zinsberechnung einfordern	8
Bündnis 90/Die Grünen für spätere Verjährung bei Falschberatung	8

Immobilienbesitzer »

Wohnungsvermietung: Wann der Privatbesitzer zum Gewerbetreibenden wird	9
Bausparvertrag: Abschlussgebühr muss bei Kündigung nicht zurückgezahlt werden	9
Grundstück: Wegerecht darf auch in einem Brief vereinbart werden	10
Eigenbedarfskündigung: Vermieter muss frei werdende Wohnung im Haus anbieten	10

Angestellte »

Übernachungskosten bei Erstattung durch den Arbeitgeber nicht als Werbungskosten absetzbar	11
Reinigungskosten für Berufskleidung können Werbungskosten sein	11
Pilot: Pauschale Flugzulagen nicht steuerfrei	12
Immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar	12

Familie und Kinder »

Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze verfassungs- gemäß	13
Unterstützung von Enkelkindern kann zu außergewöhnlichen Belastungen führen	13
Hartz IV: auch hohe Kosten für Reise zum Kind können übernommen werden	14
Halbwaisenrente für Stiefkinder setzt gemeinsame Wohnung mit verstorbenem Stiefelternteil voraus	14
Kirchensteuer: Auch wenn nur ein Ehepartner glaubt, zählt das gemeinsame Einkommen	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Kindergeld: Trainee-tätigkeit ist Ausbildung	15
Rentenbezugsmitteilung: Mehr Informationen über Auslandsrentner	15
Risikoschwangerschaft: Arbeitslosenhilfe trotz ärztlichen Beschäftigungsverbots	16
Hartz IV: Streit um Wohnkosten geht weiter	16

Bauen & Wohnen »

Besonders hohe Heizkosten in denkmalgeschütztem Haus nicht steuerlich absetzbar	17
Kosten für Beseitigung von Hausschwamm können außergewöhnliche Belastung sein	17
Handwerkerleistungen: Abzugsbeträge und öffentliche Fördergelder schließen sich ab 2011 aus	17
Steuerbonus für Handwerkerleistungen in der Zweitwohnung?	18
Verbotswidriges Parken vor Nachbars Garage kann teuer werden	18

Ehe, Familie & Erben »

<u>Erbschaftsteuerreform 2009: Bürger müssen weiter zahlen</u>	19
<u>Testierfreiheit wird durch neues Erbschaftsteuergesetz nicht berührt</u>	19
<u>Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting verfassungswidrig</u>	19
<u>Interne Weiterleitung des Kindergeld schützt nicht vor Erstattungsverlangen der Familienkasse</u>	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Internet-Werbung für Lotto-Spielgemeinschaften ist unzulässig</u>	21
<u>Rechtsstreit um Veröffentlichung von Buch-Rezensionen geht weiter</u>	21
<u>Zur Prüfungspflicht von Bildagenturen</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Sammlermünzen</u>	23
<u>Übernahme in Beamtenverhältnis trotz Überschreitens der Altersgrenze möglich</u>	23
<u>EU verbietet Hormon-Chemikalie in Babyflaschen</u>	23
<u>Kleinere friedliche Versammlung: Polizeiliche Videobeobachtung rechtswidrig</u>	24
<u>Unterrichtspflicht verletzt: Schullektor muss gehen</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>Wohnmobile: Rückwirkende Neureglung zur Besteuerung rechtens</u>	25
<u>Vertragswidrige Nutzung einer Tankkarte durch Arbeitnehmer kann Betrug sein</u>	25
<u>Winterreifenpflicht: Neuregelung seit Dezember</u>	26
<u>Fahrtenbuchauflage: Kein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Fahrer</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Flug nicht angetreten: Fluggesellschaften dürfen Rückerstattung der Steuern und Gebühren nicht erschweren</u>	27
<u>Reiserücktrittsversicherung greift nicht bei bloßer Reiseunterbrechung</u>	27
<u>Schadensregulierung hängt nicht von Einverständnis des Versicherten ab</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Einfuhrabgaben: Wer darf einen Erstattungsantrag stellen?</u>	29
<u>Zukunft der Mehrwertsteuer: EU-Kommission leitet Debatte ein</u>	29
<u>Zahnärztliche Leistungen: Preisvergleichsplattform nicht berufsrechtswidrig</u>	30
<u>Elektronische Rechnungen sollen in Europa Standard werden</u>	30

Alle Steuerzahler

Arbeitszimmer: Nordrhein-Westfalen schlägt vereinfachte Prüfung vor

Steuerzahler sollen ihre Arbeitszimmer steuerlich leichter geltend machen können. Dies hat das Land Nordrhein-Westfalen auf Bund-Länder-Ebene vorgeschlagen. Es hat dabei auch eine Entlastung der Finanzämter von bürokratischem Aufwand im Blick.

Nach dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens sollen Finanzämter künftig nur noch prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers stimmen. Die aufwändige, in der Praxis ohnehin schwer durchführbare Vorprüfung, ob der separate Raum ausschließlich beruflichen Zwecken dient, könnte damit entfallen.

Bislang wird die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in zwei Stufen geprüft. Zunächst kontrolliert das Finanzamt, ob eine ausschließliche berufliche Nutzung des als Arbeitszimmer genutzten Raumes vorliegt. Nur wenn das der Fall ist, prüfen die Beamten in einem zweiten Schritt, ob die in dem Raum ausgeübte Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Alternativ wird das Arbeitszimmer auch anerkannt, wenn für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 23.11.2010

Verfassungsrechtlich ungeklärte Rechtsfrage: Rechtsschutz durch vorläufige Steuerfestsetzung gewahrt

Hängt die Höhe der festzusetzenden Steuer von der Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht ab und ist diese Rechtsfrage Gegenstand eines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht, so wird der Rechtsschutz des Steuerpflichtigen ausreichend dadurch gewahrt, dass die Steuer insoweit vorläufig festgesetzt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Rechtsschutz des Steuerpflichtigen werde auch nicht dadurch in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, dass die Finanzbehörde auf einen Einspruch des Steuerpflichtigen gegen die Steuerfestsetzung vorab über entscheidungsreife Teile seines Einspruchs entscheidet, heißt es in dem Urteil weiter.

Der BFH führt aus, dass der Steuerpflichtige, wenn eine Steuer hinsichtlich eines solchen Musterverfahrens vorläufig festgesetzt wird, Einspruch und gegebenenfalls Klage erheben kann, wenn er besondere Gründe substantiiert geltend macht. In einem solchen Verfahren könne der Steuerpflichtige auch jederzeit vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

Ein Vorläufigkeitsvermerk, der auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung und auf die Besteuerungsgrundlage hinweist, hinsichtlich derer die Steuer vorläufig festgesetzt wird, ist laut BFH inhaltlich nach Grund und Umfang hinreichend bestimmt und damit wirksam. Insbesondere sei nicht erforderlich, die betragsmäßige Auswirkung der vorläufigen Festsetzung anzugeben und die anhängigen Musterverfahren nach Gericht und Aktenzeichen zu bezeichnen.

Auch eine "Teileinspruchsentscheidung" hält der BFH für rechtmäßig. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 sei es den Finanzbehörden ermöglicht worden, bei Sachdienlichkeit vorab über Teile des Einspruchs zu entscheiden. Eine solche Teileinspruchsentscheidung sei auch dann sachdienlich, wenn sie nicht allein auf schnelleren Rechtsschutz im Interesse des Steuerpflichtigen gerichtet ist, sondern dem Interesse der Finanzverwaltung an einer zeitnahen Entscheidung über den entscheidungsreifen Teil eines Einspruchs diene, der ersichtlich nur zu dem Zweck eingelegt werde, die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig werden zu lassen. Die im Grundgesetz enthaltene Rechtsschutzgarantie gebietet es nach Ansicht der Richter nicht, Einspruchsverfahren möglichst lange offen zu halten, damit der Steuerpflichtige an künftigen Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu derzeit nicht streitigen Rechtsfragen teilhaben kann.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.09.2010, III R 39/08

Steuervereinfachungen sollen Wirklichkeit werden

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung auf den Weg gebracht und verspricht Entlastungen für die Bürger in Höhe von rund 590 Millionen Euro jährlich. Neben Geld soll jeder Steuerpflichtige in Zukunft aber auch Mühe und Ärger sparen können: durch weniger schriftliche Belege etwa oder durch höhere Pauschalen. Der Abbau von Steuerbürokratie soll zudem bei Unternehmen für Einsparungen in Höhe von rund vier Milliarden Euro pro Jahr sorgen.

Die Maßnahmen, auf die sich der Koalitionsausschuss am 09.12.2010 geeinigt hat, sollen spätestens zum 01.01.2012 in Kraft treten. Einige Maßnahmen könnten nach Angaben der Regierung auch rückwirkend zum 01.01.2011 rechtswirksam werden.

Konkret geplant ist eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro. Das Sammeln von Belegen werde damit für mehr Steuerpflichtige entbehrlich, so die Regierung. Zugleich gebe es eine

deutliche finanzielle Entlastung der Arbeitnehmer in Höhe von etwa 330 Millionen Euro.

Bei den Kinderbetreuungskosten soll es zukünftig keinen Unterschied mehr machen, ob die Kosten beruflich oder privat bedingt sind. Damit sei eine Entlastung von 60 Millionen Euro verbunden, so die Regierung.

Die bisherige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen soll entfallen. Damit will die Regierung unnötige Steuerbürokratie abbauen. Einkommensschwächere Familien sollen auch bei einem Hinzuverdienst des Kindes von über 8.004 Euro weiterhin Kindergeld beziehen können. Dies entlaste Familien mit Kindern um 200 Millionen Euro.

Wer abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und das Auto benutzt, um zur Arbeit zu kommen, muss dies nach dem Willen der Regierung zukünftig nicht mehr für jeden Tag einzeln nachweisen, sondern lediglich für das Gesamtjahr.

Nicht unternehmerisch tätige Bürger sollen ihre Einkommensteuererklärungen künftig nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt abgeben dürfen. Wer beispielsweise Rückzahlungen erwartet, soll aber weiterhin jährlich seine Steuererklärung abgeben können.

Eine vom Finanzamt vorausgefüllte Steuererklärung soll die Steuererklärung vereinfachen. Soweit der Finanzverwaltung Daten vorliegen, soll sie diese automatisch in die richtigen Felder der Steuererklärung übertragen. Ziel sei es, für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess elektronische Verfahren anzubieten. Speziell für Rentner, die lediglich Rente beziehen und darüber hinaus keine weiteren Einnahmen haben, wird es laut Regierung eine vorausgefüllte Erklärung geben.

Bundesregierung, PM vom 10.12.2010

Trotz vertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalts Anspruch auf Weihnachtsgeld möglich

Leistet ein Arbeitgeber mehrere Jahre lang Weihnachtsgeld an einen Arbeitnehmer, ohne bei der Zahlung deutlich eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, kann der Arbeitnehmer aus diesem regelmäßigen Verhalten grundsätzlich schließen, dass der Arbeitgeber sich dauerhaft verpflichten will. Eine unklare oder intransparente allgemeine Klausel im Arbeitsvertrag, nach der Weihnachtsgratifikationen freiwillig geleistet werden, kann das Entstehen eines zukünftigen Anspruchs nicht verhindern. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger ist seit 1996 als Diplom-Ingenieur bei der Beklagten beschäftigt. Zumindest in den Jahren 2002 bis

2007 erhielt er jeweils ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Bruttomonatsverdienstes. Bei der Zahlung wurde kein ausdrücklicher Vorbehalt erklärt. Wegen der Wirtschaftskrise verweigerte die Beklagte unter Hinweis auf eine Klausel im schriftlichen Arbeitsvertrag für das Jahr 2008 eine Zahlung. Die Klausel lautet: "Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgratifikationen, gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar."

Der Kläger hat Zahlung eines Weihnachtsgeldes für das Jahr 2008 verlangt. Die Beklagte weigerte sich. Der vertraglich vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalt habe die Entstehung eines Weihnachtsgeldanspruchs verhindert. Die auf die Zahlung des Weihnachtsgeldes gerichtete Klage war letztlich erfolgreich.

Zwar möge ein im Arbeitsvertrag klar und verständlich formulierter "Freiwilligkeitsvorbehalt" einen zukünftigen Anspruch auf eine Sonderzahlung ausschließen, so das BAG. Allerdings dürfe dieser als Allgemeine Geschäftsbedingung formulierte Vorbehalt nicht mehrdeutig sein. Er müsse vielmehr klar und verständlich formuliert sein.

Die von der Beklagten verwendete Klausel sei dies nicht. Sie sei nicht geeignet, das mehrfache, tatsächliche Erklärungsverhalten des Arbeitgebers hinreichend zu entwerten. Die Klausel könne auch so verstanden werden, dass sich der Arbeitgeber aus freien Stücken zur Erbringung der Leistung verpflichten wolle. Ferner setze der vorbehaltene Widerruf voraus, dass überhaupt ein Anspruch entstanden sei.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.12.2010, 10 AZR 671/09



Unternehmer

Umsatzsteuer: Sonderregelung in der Baubranche

Durch die Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer will der Fiskus Steuerausfälle in Risikobranchen verhindern. Diese entstehen dadurch, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sofort wieder beim Finanzamt als Vorsteuer absetzt, während die Umsätze vom leistenden Unternehmer nicht vollständig im Besteuerungsverfahren erfasst werden. Daher kommt es beispielsweise in der Baubranche zur Umkehr der Schuldnerschaft, dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren.

Hierbei erhält der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer überhaupt nicht mehr von seinem Kunden, weil der Leistungsempfänger die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer sofort ans Finanzamt überweisen muss. Im Ergebnis wird dem leistenden Unternehmer nur den Nettobetrag überwiesen und es fließt überhaupt keine Umsatzsteuer ans Finanzamt, weil der Leistungsempfänger den Betrag gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann. Daher tritt der Fiskus auch nicht mehr bei der Vorsteuer in Vorkasse und vermeidet Steuerausfälle, weil er die Umsatzsteuer auf der anderen Seite nicht einzufordern braucht.

Betroffen sind grundsätzlich Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kommt diese Sonderregelung allerdings nicht zum Tragen, wenn der Leistungsempfänger nicht nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt. Dieser Ausschlussgrund greift, wenn diese Bauleistungen höchstens 10 Prozent der Summe seiner Gesamtumsätze ausmacht - bezogen auf den Anteil der Vorjahresumsätze.

Dem widerspricht jetzt das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil (Az. 5 K 3000/08 U). Hiernach setzt die Zahlungspflicht von Umsatzsteuer durch einen Leistungsempfänger im Reverse-Charge-Verfahren keine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen voraus. Es genügt insoweit eine nur gelegentliche Erbringung von Bauleistungen von weniger als zehn Prozent. Dies entspricht nach Auffassung der Richter dem Willen des Gesetzgebers, durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen Steuerausfälle zu vermeiden.

Hiervon betroffene Unternehmen sollten beachten, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Baubranche auch für Leistungen im Privatbereich greift. Lässt also beispielsweise ein Bauunternehmer nicht nur Arbeiten am Betriebsgelände, sondern auch an seinem privaten Einfamilienhaus vornehmen, darf er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer insgesamt nicht an den Aussteller bezahlen. Dabei spielt keine Rolle, dass er die auf

das Eigenheim entfallende Umsatzsteuer ohnehin nicht als Vorsteuer absetzen kann.

ELENA ausgesetzt: Folgen für die Meldepflicht der Arbeitgeber unklar

Nachdem die Koalition aus Union und FDP entschieden hat, das Verfahren zum Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) auszusetzen, fordert der Bund der Steuerzahler (BdSt) die Bundesregierung auf, beim Umgang mit den erforderlichen Arbeitnehmerdaten für Rechtsklarheit zu sorgen. Hierzu sollte nach Ansicht des Steuerzahlerbundes die Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung dieser Daten mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden.

Hintergrund: Seit Anfang 2010 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Entgeltaten ihrer Beschäftigten monatlich an eine zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen seien auf diese Weise Bürokratielasten aufgebürdet worden, bemängelt der BdSt.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 22.11.2010



Vorsteuerabzug: Steuernummer gehört auf die Rechnung

Der Vorsteuerabzug setzt nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes eine ordnungsgemäße Rechnung voraus und verlangt daher unter anderem, dass die Rechnung entweder eine dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält. Hierauf weist der Bundesfinanzhof (BFH) hin.

Fehlen die für den Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie unzutreffend, besteht für den Leistungsem-

pfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug, so der BFH weiter. Etwas anderes gelte nur für den Fall, dass die Rechnung lediglich betragsmäßig unzutreffend ist.

In dem zugrunde liegenden Fall bezog die Klägerin Reinigungsleistungen von einer Firma. Diese Firma erteilte über ihre Leistungen Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, obwohl sie nicht über eine Steuernummer verfügte. Als Steuernummer enthielten die Rechnungen eine Kennzeichnung, die das Finanzamt unter der Angabe "Steuernummer/Aktenzeichen" im Schriftverkehr mit der Firma zur Erteilung einer Steuernummer verwendet hatte. Aus den Rechnungen der Firma war außerdem das Finanzamt ersichtlich, dass die entsprechende Angabe "Steuernummer/Aktenzeichen" verwendet hatte.

Das beklagte Finanzamt erkannte den von der Klägerin aus den Rechnungen der Firma geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an und setzte die Umsatzsteuer für das Streitjahr entsprechend höher fest. Der BFH gab dem Amt Recht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.09.2010, V R 55/09

Bargeschäfte: Aufbewahrungspflicht für digitale Unterlagen

Sofern Geschäftsvorfälle über Registrierkassen, Taxameter und Wegstreckenzähler erfasst werden, müssen Unternehmer besondere Vorschriften beachten. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben hin (Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07). Diese Vorgaben sollten genau beachtet werden, da insbesondere Betriebsprüfer gerne auf formale Fehler achten und aus Verstößen schnell ein steuerliches Mehrergebnis herausholen möchten.

Bereits seit dem 01.01.2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Die entsprechenden Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme auch den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen. Die Feststellungslast liegt dabei beim Steuerzahler. Das gilt insbesondere für alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit diesen Geräten elektronisch erzeugter Rechnungen. Diese Unterlagen müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Daher ist eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen unzulässig und ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form nicht ausreichend.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (bei Registrierkassen insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenände-

rungsdaten) innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Hierzu sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der externen Geräte zu protokollieren. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bar-einnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle wie beispielsweise EC-Cash und das Elektronische Lastschriftverfahren erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Das ist eine Menge an formalen Vorgaben des Fiskus. Die Voraussetzungen für die mit Hilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen gehen sogar noch darüber hinaus, soweit diese Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Im Einzelnen stellt sich die Finanzverwaltung folgende Nachweise vor:

- Name und Vorname des Fahrers
- Schichtdauer (Datum, Schichtbeginn, Schichtende)
- Summe der Total- und Besetzkilometer laut Taxameter
- Anzahl der Touren und Summe der Einnahmen lt. Taxameter
- Kilometerstand bei Schichtbeginn und -ende
- Zahlungsart (z. B. bar, EC-Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren, Kreditkarte)
- Summe der Gesamteinnahmen
- Einnahmesumme für Fahrten ohne Nutzung des Taxameters
- Angaben über Lohnabzüge angestellter Fahrer
- Summe der verbleibenden Resteinnahmen und der an den Unternehmer abgelieferten Beträge
- Kennzeichen der Taxe

Kapitalanleger

Steuer-Identifikationsnummer für Freistellungsaufträge erforderlich

Ab dem 01.01.2011 neu erteilte oder geänderte Freistellungsaufträge bei Banken und Finanzdienstleistern sind nur wirksam, wenn sie die Steuer-Identifikationsnummer des Kontoinhabers und gegebenenfalls auch die des Ehegatten enthalten. Dies teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz mit. Bestehende Freistellungsaufträge behielten jedoch bis Ende 2015 ihre Gültigkeit. Ab dem 01.01.2016 müsse dann auch hierfür eine Identifikationsnummer vorliegen.

Wem die eigene Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr bekannt ist, der muss sich schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wenden. Die Nummer kann aus Datenschutzgründen nicht mündlich über das Finanzamt erfragt werden. Um die Nummer mitteilen zu können, benötigt das BZSt Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum und -ort. Die Angaben können laut OFD entweder mit dem Eingabeformular im Internetportal des BZSt (www.identifikationsmerkmal.de) oder per Post an das BZSt gemacht werden. Das BZSt wird dann die Steuernummer schriftlich mitteilen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 08.12.2010

Sparplan mit Aussicht auf WM-Paket: Bank bei Nichteinhaltung schadenersatzpflichtig

Vereinbart eine Bank mit einem Kunden als Nebenleistung eines Sparplanes die Lieferung zweier Karten für das Vorrundenspiel der deutschen Nationalmannschaft oder für das Achtel-, Viertel- beziehungsweise Halbfinale bei der WM 2006 und kann sie dies nicht einhalten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Als Verkehrswert ist allerdings der Wert einer Karte der niedrigsten Kategorie anzusetzen. Der Erwerb eines höherwertigen Tickets stellt lediglich eine Chance dar. Ein Anspruch darauf besteht nicht, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Ein Fußballfan schloss im Juli 2002 bei einer Bank einen Sparplan ab. Die Bank garantierte damals im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland, dass diejenigen Sparer, die diesen Sparplan abschließen, in den Genuss eines WM-Paketes kommen würden. Dieses Paket sollte zwei Karten für ein Vorrundenspiel der deutschen Nationalmannschaft oder zwei Karten für das Achtel-, Viertel- oder Halbfinale, das offizielle WM-Trikot, die WM-Fahne, den WM-Schal und den WM-Ball enthalten. Die Verteilung der Karten (auch der unterschiedlichen Kategorien) sollte durch Los erfolgen.

Voraussetzung für die Teilnahme war, dass die Kunden bis zum 31.12.2005 mindestens 1.800 Euro ansparen, was der Fußballfan auch tat. Für das Fanartikelpaket sollten nach den Bedingungen 300 Euro abgezogen werden, die restliche Ansparsumme stand zur freien Verfügung. Im Jahr 2006 hatte die Bank allerdings Schwierigkeiten, das vereinbarte WM-Paket zu besorgen. Sie bot dem Kunden stattdessen eine sofortige Gutschrift über 500 Euro oder eine Tradinggebührengutschrift über 1.000 Euro an. Dies lehnte der Kunde, ebenso wie weitere Kulanzangebote, ab.

Schließlich konnte die Bank die Fanartikel besorgen. An Karten kam sie aber nicht. Die Fanartikel wollte der Kunde nun aber nicht mehr. Diese hätte er beim Spiel benutzen wollen. Vor dem Fernseher seien sie sinnlos. Er forderte stattdessen 1.000 Euro. Dies sei der Wert der Karten. Dies hielt die Bank für überzogen. Als Schadenersatz könnten allenfalls 35 Euro pro Ticket verlangt werden, da keine Verpflichtung für eine höhere Kategorie als die billigste erfolgt sei. Die Ticketpreise auf dem Schwarzmarkt seien nicht maßgeblich. Gegen die 70 Euro rechnete die Bank mit den noch ausstehenden 300 Euro für das Fanartikelpaket auf.



Das AG wies die Klage des Kunden auf 1.000 Euro ab. Zwar schulde die Bank grundsätzlich Schadenersatz, da sie die zugesicherten Tickets nicht liefern habe können. Als Verkehrswert sei allerdings der Wert einer Karte der

niedrigsten Kategorie anzusetzen. Denn es sei davon auszugehen, dass ursprünglich Karten um 35 Euro geschuldet gewesen seien. Ein Anspruch auf höherwertige Karten habe nicht bestanden. Die bloße Möglichkeit, anstatt der Karten für das Vorrundenspiel Karten für das Achtel-, Viertel- oder Halbfinale per Los zu bekommen, stelle lediglich eine Chance dar. Ein den Wert steigerndes emotionales Interesse an den Karten sei bei der Bemessung außer Acht zu lassen. Die dem Kunden an sich zustehenden 70 Euro seien durch Aufrechnung erloschen. Er schulde nach der Vereinbarung 300 Euro für das Fanpaket, das er auch erhalten habe.

Amtsgericht München, Urteil vom 28.04.2010, 213 C 214/10, rechtskräftig

Nichtausführung eines Zahlungsauftrags: Benachrichtigungsgebühr weiter unzulässig

Banken und Sparkassen dürfen nach wie vor keine Gebühren für Benachrichtigungen über die Nichtausführung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung erheben. Dies hat das Landgericht (LG) Leipzig mit Blick auf die neuen Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr von Banken und Sparkassen entschieden, wie die Verbraucherzentrale Sachsen mitteilt.

Hintergrund: Die seit dem 31.10.2009 geltenden neuen Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsverfahren enthalten eine Klausel, die Banken und Sparkassen zur Erhebung einer Benachrichtigungsgebühr berechtigen sollte. Pro Vorgang verlangten die Kreditinstitute daraufhin zwischen einem und fünf Euro, meldet die Verbraucherzentrale. Daraufhin hätten sich zahlreiche Verbraucher beschwert. Die Verbraucherzentrale leitete - stellvertretend für viele Anbieter - gegen die Sparkasse Meißen erste rechtliche Schritte ein. Doch diese war nicht bereit, bezüglich der Verwendung der Klausel eine Unterlassungserklärung abzugeben. Deswegen haben die Verbraucherschützer eine Klage auf den Weg gebracht - und hatten Erfolg. Allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Laut Verbraucherzentrale ist es möglich, dass die Sparkasse in Berufung geht.

Verbraucherzentrale Sachsen, PM vom 07.12.2010 zu Landgericht Leipzig, Urteil vom 06.12.2010, 08 O 1140/10, nicht rechtskräftig

Faire Zinsberechnung einfordern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem Urteil vom 13.04.2010 die Rechte von Sparern gestärkt (Az. XI ZR 197/09). Die Banken sind künftig nicht mehr ganz so frei in der Bemessung der Zinssätze bei flexiblen Sparverträgen.

Künftig müssen sie sich bei der Festlegung der Zinssätze an den Konditionen für langfristige Einlagen orientieren. Diese werden regelmäßig von der Deutschen Bundesbank festgelegt.

Außerdem sind die Zinssätze künftig mehrmals im Jahr anzupassen. Bisher legten die Geldinstitute nur zweimal jährlich ihre Zinssätze neu fest.

Bündnis 90/Die Grünen für spätere Verjährung bei Falschberatung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen will die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche bei Falschberatung von Anlegern verändern. In Zukunft sollten auch Anleger, die vor dem 05.08.2009 falsch beraten wurden, länger Schadenersatzansprüche haben, heißt es in einem von der Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (17/4053).

Für Fälle nach dem 05.08.2009 gilt bei schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten bereits eine auf 10 Jahre verlängerte Verjährungsfrist. Diese 10-Jahres-Frist solle auch für frühere Fälle gelten, in denen es bisher nur eine Dreijahresfrist gab, fordert die Fraktion.

Bundestag, hib-Meldung vom 10.12.2010



Immobilienbesitzer

Wohnungsvermietung: Wann der Privatbesitzer zum Gewerbetreibenden wird

Die jeweils kurzfristig angelegte Vermietung einer einzelnen in einer Großstadt belegenen Wohnung an Touristen kann eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, muss es aber nicht. Nach einem Ende November 2010 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss geht die Tätigkeit als Vermieter hier nur in Sonderfällen über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinaus (Az. X B 42/10) und hat dann zur Folge, dass

- der Hausbesitzer bei der Einkommensteuer gewerbliche Einkünfte erklären muss,
- das Finanzamt bei Verlusten generell auf Liebhaberei prüft und
- positive Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.



Die Vermietung einer Wohnung ist also regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Anders ist es, wenn die Wohnung in hotelmäßiger Weise angeboten wird. Dies setzt voraus, dass neben der Bereithaltung der Räumlichkeiten sachliche und personelle Vorkehrungen erforderlich sind, wie sie mit der üblichen Vermietung von Wohnungen nicht verbunden sind. Eine solche hotelmäßige und damit gewerbliche Vermietung liegt z.B. vor, wenn eine für kurzfristiges Wohnen voll eingerichtete und ausgestattete Eigentumswohnung in einem Feriengebiet im Verbund mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen anderer Eigentümer liegt, zu einer einheitlichen Wohnanlage gehört und Werbung sowie Verwaltung einer für die Wohnanlage bestehenden Feriendienstorganisation übertragen wurde. Ebenso ist eine gewerbliche Vermietung anzunehmen, wenn eine einzelne Eigentumswohnung außerhalb des Verbunds einer Ferienanlage in hotelmäßiger Weise angeboten wird.

Unabhängig davon kann auch bereits die Übernahme von Sonderleistungen dazu führen, dass die Vermietung als gewerbliche Betätigung zu beurteilen ist. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Wohnung an Dritte mit Sonderleistungen zur Nutzung überlassen wird, die vergleichbar einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb eine unternehmerische Organisation erfordert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusatzleistungen mit benötigter unternehmerischer Organisation bei einer Ferien- oder Stadtimmoblie erbracht werden.

In Abgrenzung hierzu ist eine Vermietung aber nicht bereits dann vergleichbar mit den Angeboten gewerblicher Beherbergungsbetriebe, nur weil die Gäste häufig wechseln. Dazu müssen Dienstleistungen mit erheblichem Personaleinsatz erbracht werden. Halten sich Übernachtungs- und Gästezahlen in einem Rahmen, der keine unternehmerische Organisation erfordert, ist keine gewerbliche Betätigung gegeben und es liegt eine private Vermögensverwaltung vor.

Bausparvertrag: Abschlussgebühr muss bei Kündigung nicht zurückgezahlt werden

Eine Klausel in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) einer Bausparkasse, nach der mit Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr von einem Prozent der Bausparsumme fällig wird, ist auch dann wirksam, wenn die Gebühr nach den ABB nicht zurückbezahlt oder herabgesetzt wird, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Damit war die Klage eines Verbraucherschutzverbandes in allen Instanzen erfolglos.

Der Verband meint, die beanstandete Klausel sei unwirksam, weil sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteilige. Er verlangt von der beklagten Bausparkasse, die Klausel gegenüber Privatkunden nicht mehr zu verwenden. Schließlich erbringe die Beklagte für die vereinnahmte Abschlussgebühr keine Leistung an die Neukunden, sondern wälze damit lediglich ihre internen Vertriebskosten auf diese ab.

Die Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben. Zwar, so der BGH, unterliege die Klausel der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Sie halte dieser aber stand. Die Inhaltskontrolle sei eröffnet, weil die Klausel nicht eindeutig zum Ausdruck bringe, dass die Abschlussgebühr als Entgelt für eine Leistung der Bausparkasse an ihre Kunden, etwa die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bausparer und die Einräumung einer Anwartschaft auf ein Darlehen zu besonders günstigen Zinsen, erhoben wird. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts finanziere die Beklagte mit der Abschlussgebühr die Kosten ihrer Außendienstmitarbeiter, die neue Kunden werben, mithin den Vertrieb von Bausparverträgen.

Die Klausel halte der Inhaltskontrolle aber stand, weil die Vertragspartner der Beklagten durch die Abschlussgebühr nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt würden. Die mit der Abschlussgebühr finanzierte Werbung neuer Kunden diene nicht nur dem Interesse der Bausparkassen, Gewinne zu erzielen. Sie liege auch im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft. Die mit jedem Bausparvertrag bezweckte (zeitnahe) Zuteilung der Bausparsumme könne nur erfolgen, wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend neue Mittel zugeführt würden, indem neue Kunden Einlageleistungen übernehmen. Deshalb führt eine Interessenabwägung laut BGH zu dem Ergebnis, dass die laufzeitunabhängige Umlegung der Vertriebskosten durch Erhebung einer Abschlussgebühr die Bausparer als Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen benachteiligt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.12.2010, XI ZR 3/10

Grundstück: Wegerecht darf auch in einem Brief vereinbart werden

Verträge sind einzuhalten. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn ein Wegerecht durch einfachen Vertrag - ohne Grundbucheintrag - begründet wird. Ist die Vereinbarung zeitlich unbegrenzt, braucht es einen wichtigen Grund, um sie aufzulösen.

Vor 20 Jahren hatte eine Grundstückseigentümerin in einem Neubaugebiet keinen Anschluss an die öffentliche Straße. Sie einigte sich damals mit ihrem zukünftigen Nachbarn, einen drei Meter breiten Streifen auf dessen Grundstück als Zufahrt und Zugang zu nutzen. Gleichzeitig vereinbarten sie, die erforderlichen Versorgungsleitungen gemeinsam zu verlegen und zu bezahlen. Festgehalten wurden die Vereinbarungen lediglich in einem Brief, den der Eigentümer der Zufahrt im Dezember 1990 an seine Nachbarin verschickte.

Im Laufe der Zeit bröckelte das nachbarschaftliche Einvernehmen. Denn der Eigentümer der Zufahrt benötigte für seine drei inzwischen erwachsenen Töchter, die noch bei den Eltern wohnten, Parkplätze. Dafür fasste er den drei Meter breiten Streifen vor seinem Haus ins Auge, der seiner Nachbarin immer noch als einzige Zufahrt diene. Der Grundstückseigentümer bestritt, dass die Zufahrtsrechte rechtswirksam vereinbart wurden. Zudem sei die Regelung des Wegerechts in dem formlosen Brief keinesfalls als dauerhafte Lösung anzusehen. Diese Auffassung teilte die Nachbarin jedoch nicht. Man traf sich deshalb vor Gericht.

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg stellte fest, die Frau darf weiterhin über das Nachbargrundstück auf ihr Grundstück gelangen. Das Recht, den Grundstücksstreifen zur Zufahrt bzw. als Grundstückszugang zu nutzen, wurde wirksam vereinbart.

Denn fehlt einem Grundstück der Zugang zu einer öffentlichen Straße, kann dieser durch die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks erreicht werden. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- In der Regel geschieht dies durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ins Grundbuch.

- In besonderen Fällen begründet § 917 BGB ein gesetzliches Notwegerecht.

- Schließlich kann eine solche Nutzungsregelung aber auch durch einfachen Vertrag und ohne Grundbucheintrag vereinbart werden. So geschehen im hier vorliegenden Fall. Denn in dem Brief aus dem Jahr 1990 wurde genau diese Übereinkunft festgehalten.

Ein solcher Vertrag, der zeitlich unbegrenzt geschlossen wurde, kann aber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Allein der Mehrbedarf an Parkplätzen reicht hierfür nicht aus.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 07.09.2010, 1 U 258/10

Eigenbedarfskündigung: Vermieter muss frei werdende Wohnung im Haus anbieten

Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs wird rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter es unterlässt, dem gekündigten Mieter eine während der Kündigungsfrist freiwerdende vergleichbare Wohnung im selben Haus anzubieten.

Ein Bonner Vermieter hatte seinen langjährigen Mietern wegen Eigenbedarfs gekündigt. Seine Tochter sollte mit Beginn ihres Studiums in die Wohnung einziehen. Noch vor Ablauf der neunmonatigen Kündigungsfrist wurde im ersten Obergeschoss des Hauses eine vergleichbare Wohnung frei. Ohne sie zuvor den gekündigten Mietern anzubieten, vermietete der Vermieter die Wohnung anderweitig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hielt die Kündigung wegen dieses Verhaltens für unwirksam. Da die freiwerdende Wohnung im selben Haus lag und darüber hinaus auch mit der gekündigten Wohnung vergleichbar war, hätte der Vermieter diese den Mietern zunächst anbieten müssen. Und zwar, indem er sie über die wesentlichen Bedingungen einer Anmietung (Größe und Ausstattung der Wohnung sowie Mietkonditionen) informiert.

Da der Vermieter dieser Pflicht nicht nachgekommen war, hat er seinen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung verloren.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.10.2010, VIII ZR 78/10

Angestellte

Übernachungskosten bei Erstattung durch den Arbeitgeber nicht als Werbungskosten absetzbar

Bekommt ein Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten Übernachtung im Ausland vollständig von seinem Arbeitgeber erstattet, so kann er dann, wenn die Übernachtungspauschalen nach den Lohnsteuer-Richtlinien höher sind, die Differenz nicht als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.



In dem zugrunde liegenden Fall war streitig, ob ein Arbeitnehmer die Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland nach den für das Streitjahr 2006 maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) insoweit steuermindernd als Werbungskosten geltend machen kann, als diese die ihm vom Arbeitgeber erstatteten, tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Der BFH verneint dies. Zwar könnten zu den Werbungskosten als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen auch Reisekosten für Auslandsdienstreisen gehören. Allerdings müsse der Arbeitnehmer die Kosten selbst getragen haben, da ein Werbungskostenabzug eine Belastung mit Aufwendungen voraussetze. Dies sei nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten der Reisen getragen habe.

In einem solchen Fall scheidet wegen dieser fehlenden Belastung mit Aufwendungen auch die Inanspruchnahme der Übernachtungspauschalen nach den LStR aus, so der BFH weiter. Denn diese forderten ebenfalls, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen für Übernachtungen entstanden seien. Zudem könnten Übernachtungskosten bei einer Dienstreise oder Fahrtätigkeit nach den LStR nur insoweit als Reisekosten angesetzt und als Werbungskosten abgezogen werden, als der

Arbeitgeber sie nicht steuerfrei ersetzt habe. Dies verdeutlichte, dass die LStR gerade keinen Pauschbetrag gewährten, sondern lediglich den Nachweis der tatsächlichen Kosten bei Auslandsübernachtungen erleichtern sollten, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.07.2010, VI R 24/09

Reinigungskosten für Berufskleidung können Werbungskosten sein

Die Reinigungskosten für Kleidung können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Klägerin war als Hauswirtschafterin bei einer kirchlichen Einrichtung nichtselbstständig tätig. Während ihrer Arbeitszeit wurde sie in der Küche und in der Cafeteria der Einrichtung eingesetzt. Nach dem Hygieneplan für Personal sowie einer Bestätigung des Verwaltungsleiters war sie gehalten, helle, kochfeste Kleidung (Kopfbedeckung, T-Shirt, Hose, Socken, Kittel und Vorbinder) zu tragen und diese täglich, beziehungsweise je nach Tätigkeit auch im Laufe eines Arbeitstages nochmals zu wechseln. Die Kleidung kaufte die Klägerin in "gewöhnlichen" Textilgeschäften auf eigene Kosten. In ihrer Einkommensteuererklärung 2007 machte sie Kosten in Höhe von 469 Euro für die Reinigung von Arbeitskleidung in ihrer eigenen Waschmaschine als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ging dagegen nur von Reinigungskosten in Höhe von 226 Euro aus, da nur bei der Kopfbedeckung, dem T-Shirt, dem Kittel und dem Vorbinder von typischer Berufskleidung ausgegangen werden könne. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Aufwendungen für die Reinigung von Kleidung seien grundsätzlich nichtabzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung, so das FG. Das gelte auch dann, wenn die Bekleidung nahezu ausschließlich während der Berufsausübung getragen werde, etwa weil der Arbeitgeber das Tragen entsprechender Kleidung anordne. Von diesem Grundsatz sei die Reinigung typischer Berufskleidung ausgenommen. Die Einordnung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung scheidet allerdings aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liege.

Nach diesen Maßstäben handele es sich bei den Kleidungsstücken, die das Finanzamt nicht anerkannt hat, nämlich der Hose und den Socken, nicht um typische Berufskleidung. Die von der Klägerin in "normalen" Geschäften erworbenen weißen Hosen und Socken stellten Alltagskleidung dar, die üblicherweise von jedermann getragen werden könnten. Die in Anlehnung an die Erfahrungswerte der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. erfolgte Schätzung des Finanzamtes hinsichtlich der Höhe der Reinigungskosten sei nicht zu beanstanden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.09.2010, 2 K 1638/09, nicht rechtskräftig

Pilot: Pauschale Flugzulagen nicht steuerfrei

Feste Monatsbeträge, die ein Pilot pauschal ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhält, fallen nicht unter die Steuerfreiheit für Zuschläge nach § 3b Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Gemäß § 3b Absatz 1 EStG sind Zuschläge steuerfrei, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie näher bestimmte, prozentual bemessene Anteile des Grundlohns nicht übersteigen. Diese Steuerbefreiung setzt grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus. Dadurch soll von vornherein gewährleistet werden, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für die Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gezahlt werden und keine allgemeinen Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen.

Hieran fehlt es laut FG jedoch, wenn die Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nur allgemein pauschaliert abgegolten wird, da hierdurch weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleistete Arbeit während begünstigter Zeiten) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach vom-Hundert-Sätzen des Grundlohns) möglich sei. Ein pauschaler Zuschlag, der zwar ohne weiteres einem Erschwerungsgrund zuzuordnen ist, jedoch ohne Rücksicht auf tatsächlich erbrachte Leistungen zu den begünstigten Zeiten gezahlt wird, erfülle die Voraussetzungen des § 3b EStG selbst dann nicht, wenn bei seiner Ermittlung davon ausgegangen wurde, dass die zu leistende Arbeit in etwa der entspricht, die bei Einzelberechnung der Zuschläge zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2010, 6 K 2/08

Immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie können bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung in Ansatz gebracht werden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor. Er hat damit in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung anerkannt, dass auch Kosten für eine objektiv nicht zur Heilung oder Linderung geeignete Behandlung zwangsläufig erwachsen können, wenn eine Er-

krankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung besteht, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.

Dies gilt nach Auffassung des BFH selbst dann, wenn sich der Erkrankte für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Nicht die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme begründe in diesen Fällen die tatsächliche Zwangsläufigkeit nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG), sondern die Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den "Griff nach jedem Strohhalm" gebiete. Ihre Grenze finde die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden nach § 33 EStG allerdings, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

Die Ehefrau des Klägers wurde wegen einer schweren Krebserkrankung der Bauchspeicheldrüse operiert. Im Anschluss an die Operation unterzog sie sich einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie mit Ukrain. Das Präparat ist weder in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern als Arzneimittel zugelassen. Zu der alternativen Krebsabwehrtherapie hatte der Hausarzt, ein Facharzt für Allgemeinmedizin, Chirotherapie und Naturheilverfahren, geraten, da eine konventionelle Chemotherapie wegen des geschwächten Gesundheitszustandes der Patientin und einer Tumorkachexie nicht möglich sei.

In ihrer Einkommensteuererklärung machten der Kläger und seine später verstorbene Ehefrau die Behandlungskosten in Höhe von 30.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ die geltend gemachten Aufwendungen nicht zum Abzug zu und wurde darin zunächst vom Finanzgericht bestätigt. Hiergegen legte der Kläger Revision ein und bekam Recht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.09.2010, VI R 11/09



Familie und Kinder

Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze verfassungsgemäß

Die Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Allerdings gehen die Richter davon aus, dass im Streitfall oder einem der zugleich entschiedenen Parallelfälle Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Letztlich wird also das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden haben, ob die Absenkung der Altersgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hintergrund: Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, werden Kindergeld und Freibeträge nur bis zur gesetzlich geregelten Altersgrenze gewährt. Diese ist durch das Steueränderungsgesetz 2007 von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt worden.

Die niedrigere Altersgrenze genügt nach Ansicht des BFH dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums. Schließlich könnten Eltern ihre tatsächlichen Unterhaltsleistungen für ältere Kinder als außergewöhnliche Belastung abziehen. Sie enthält nach Ansicht des BFH auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung hinsichtlich derjenigen Kinder, die im Vertrauen auf die bisherige Altersgrenze eine langwierige Ausbildung begonnen haben.

Wenn Kinder wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr berücksichtigt werden, entfallen dadurch auch andere steuerliche Vorteile wie zum Beispiel der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs wegen auswärtiger Unterbringung des Kindes. Nachteile können sich auch bei der Förderung der Altersvorsorge der Eltern oder bei der Beamtenbesoldung und -beihilfe ergeben. Ob diese Folgen verfassungsgemäß sind, hat der BFH nicht entschieden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, III R 35/09

Unterstützung von Enkelkindern kann zu außergewöhnlichen Belastungen führen

Unterhaltsleistungen, die Großeltern für Kinder und Enkelkinder erbringen, können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Tochter (T) der Kläger lebte mit ihrem Ehemann und drei minderjährigen Kindern in den USA. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2006 machten die Kläger Unterhaltszahlungen an T und die drei Enkelkinder in Höhe von jeweils 2.695 Euro (beziehungsweise 2.696 Euro), insgesamt 10.783 Euro, als außergewöhnliche Belastung geltend. Die T habe kein eigenes Einkommen gehabt, der Schwiegersohn habe rund 25.000 US-Dollar verdient.

Dagegen erkannte das Finanzamt nur Unterhaltsaufwendungen in Höhe von 6.468 Euro an. Denn der geleistete Gesamtbetrag sei auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts aufzuteilen. Hier entfielen bei fünf Personen im Haushalt auf jede einzelne Person 2.156 Euro. Da bei T die Höhe der Einkünfte des Ehemannes teilweise anzurechnen sei, bliebe letztlich nur der Unterhalt für die drei Enkelkinder von jeweils 2.156 Euro, der als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sei ($3 \times 2.156 = 6.468$ Euro).

Die Kläger wenden sich gegen die Aufteilung des geleisteten Gesamtbetrages auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts. Die getätigten Aufwendungen seien gezielt zur Bestreitung des Lebensunterhalts der drei Enkelkinder geleistet worden. Es könne nicht angenommen werden, dass Unterhaltsleistungen an eine in der Hausgemeinschaft lebende Person der gesamten Hausgemeinschaft zu Gute kämen. Der Schwiegersohn sei nicht unterhaltsberechtigter, ihm habe kein Unterhalt zugewendet werden sollen. Die Unterstützungszahlungen an die Tochter seien zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten der Kinder erbracht worden. Die Klage, mit der die Kläger die Berücksichtigung der Zahlungen als Unterhaltsleistungen begehren, hatte jedoch keinen Erfolg.

Das FG schloss eine steuerliche Berücksichtigung eines über 6.468 Euro hinausgehenden Betrages aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei bei der in intakter Ehe lebenden T anzunehmen, dass sie an den Einkünften und Lasten des Ehegatten wirtschaftlich zur Hälfte teilhabe. Deswegen scheide ein steuermindernder anteiliger Abzug der auch auf die T entfallenden Geldzahlungen aus. Weiter sei im Fall des Zusammenlebens mehrerer unterstützter Personen in einem Haushalt grundsätzlich nicht darauf abzustellen, an welchen Angehörigen Beträge überwiesen worden seien. Einheitliche Unterhaltsleistungen, die für den Unterhalt einer solchen Personengruppe bestimmt seien, müssten vielmehr nach einem allgemeinen Maßstab aufgeteilt werden. Dies gelte auch, soweit unterhaltene Personen nicht unterhaltsberechtigter seien.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.10.2010, 1 K 1577/10, nicht rechtskräftig

Hartz IV: auch hohe Kosten für Reise zum Kind können übernommen werden

Arbeitslosengeld II-Empfänger haben ein Recht darauf, dass der Grundsicherungsträger die Kosten dafür trägt, dass sie ihr Umgangsrecht mit ihren Kindern ausüben können. Dazu können auch die Kosten für eine Reise in die USA zählen, wenn das Kind mit seiner Mutter dorthin verzogen ist. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall beehrte der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme seiner Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts mit seinem sechsjährigen Kind in den USA, nachdem die Mutter mit diesem aus Deutschland dorthin gezogen war. Das LSG verpflichtete den Träger der Grundsicherung dazu, vorläufig die Kosten für Flug und Unterkunft in Höhe von rund 900 Euro einmal im Quartal zu übernehmen.

Die Richter hoben die hohe Bedeutung des verfassungsrechtlich geschützten Umgangsrechts hervor. Deswegen müsse der Grundsicherungsträger die Kosten in dem Umfang übernehmen, den auch ein Erwerbstätiger üblicherweise maximal aufwenden würde. Im Falle des Antragstellers waren dabei laut LSG die besonders enge Verbindung mit dem Kind, die regelmäßige telefonische Ausübung des Umgangsrechts und die bereits innerhalb Deutschland nach dem ersten Umzug der Mutter nach Berlin häufig zurückgelegten weiten Strecken zu berücksichtigen. Gegenüber den bisher zur Ausübung des Umgangsrechts durch den Sozialhilfeträger übernommen Kosten für Fahrten nach Berlin habe sich keine wesentliche Kostensteigerung ergeben, so das LSG.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 24.11.2010, L 1 SO 133/10 B ER



Halbwaisenrente für Stiefkinder setzt gemeinsame Wohnung mit verstorbenem Stiefelternteil voraus

Ein Stiefkind erhält nur dann eine Halbwaisenrente, wenn es zuletzt für längere Zeit in den Haushalt des verstorbenen Stiefelternteils aufgenommen war. Dies erfordert laut Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eine familiäre Bindung, eine gemeinsame Wohnung und finanzielle Zuwendungen.

Das LSG hat die Klage eines schwerbehinderten Klägers endgültig abgewiesen, weil keine Haushaltsaufnahme mehr vorgelegen habe. Der auf Montage beschäftigte Stiefvater sei eineinhalb Jahre vor seinem Tod in eine eigene Wohnung gezogen. Zwar habe er sich weiter fürsorglich um den Kläger gekümmert. Auch habe er vor seinem Tod beschlossen, wieder zurückzuziehen.

Jedoch scheide ein Rentenanspruch deshalb aus, weil er seit dem Auszug nicht mehr zum Unterhalt des Klägers beigetragen habe. Dieser habe von Sozialhilfe gelebt. Zweck der Halbwaisenrente sei jedoch der Ersatz des mit dem Tod entfallenden Unterhalts.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2010, L 3 R 212/08, rechtskräftig

Kirchensteuer: Auch wenn nur ein Ehepartner glaubt, zählt das gemeinsame Einkommen

Gehört nur ein Ehepartner einer Kirche an, die Kirchensteuer oder Kirchgeld erheben darf, so ist es rechtens, dass dafür nicht nur das Einkommen des Gläubigen, sondern das gemeinsame Einkommen der Eheleute angesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte seine frühere Rechtsprechung, dass für die Berechnung der Kirchensteuer beziehungsweise des Kirchgelds der "Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung" bilde. Wenn aber angesichts der Schwierigkeiten der Bestimmung des Lebensführungsaufwandes als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehepartners dieser Aufwand nach dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten bemessen werde, so sei hiergegen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.11.2010, BvR 816/10 u.a.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Kindergeld: Trainee-tätigkeit ist Ausbildung

Für ein über 18 Jahre altes Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird, besteht Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Förderung bis zum 25. Lebensjahr. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.



Eine Ausbildung wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Berufsausbildung umfasst nicht nur Ausbildungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des gewählten Berufs zu erfüllen, sondern auch solche, die die berufliche Stellung des Kindes verbessern. Danach kann sich ein Kind auch dann noch in Berufsausbildung befinden, wenn es nach einer erfolgreich absolvierten Ausbildung in ernsthafter und nachhaltiger Weise zusätzliche Qualifikationen erwirbt, sofern diese als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

Nach diesen Grundsätzen kann es sich bei einer Tätigkeit als Volontär, Trainee oder als Praktikant um eine Berufsausbildung handeln, unabhängig von der Bezeichnung der Maßnahme. Entscheidend ist nur, dass die Erlangung beruflicher Qualifikationen im Vordergrund steht. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil bei einer volljährigen Tochter entschieden, die ihr Studium der Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaften mit der Magisterprüfung abschloss (Az. III R 88/08). Sie strebte eine Tätigkeit im Bereich Presse, Public Relations oder Marketing an. Zu diesem Zweck schloss sie einen auf ein Jahr befristeten Vertrag als Trainee im Bereich Marketing mit einem

Verlag. Der Ausbildungsplan sah einen Aufenthalt in der Event-, Marketing- und Anzeigenabteilung sowie in der Koordination und der Redaktion vor. Die Jahresbruttovergütung betrug 7.800 Euro, was unter der schädlichen Einkommensgrenze lag.

Diese Tätigkeit ist als Berufsausbildung zu werten, so die Richter. Sie kamen im Rahmen der Gesamtwürdigung zu dem Ergebnis, dass die Trainee-tätigkeit nicht als ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis, sondern als Ausbildung zu beurteilen sei.

Rentenbezugsmitteilung: Mehr Informationen über Auslandsrentner

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sozialversicherung für die Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen mit Rürup-Verträgen und Anbieter von Riester-Policen haben der Finanzverwaltung bis zum 1. März des Folgejahres Leibrenten oder andere Leistungen, die einem Leistungsempfänger zugeflossen sind über eine Rentenbezugsmitteilung elektronisch zu übermitteln. Das beinhaltet beispielsweise die Steuer-Identifikationsnummer, die Anschrift und das Geburtsdatum des Rentners.

Rentenbezugsmeldungen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen darüber hinaus die ausländische Anschrift und auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers enthalten. Dies sieht das Jahressteuergesetz 2010 vor und erweitert insoweit die Mitteilungspflicht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass von der Finanzverwaltung jährlich eine Vielzahl von Datensätzen für Rentner auszuwerten und zu bearbeiten sind. Da gerade bei den im Ausland lebenden Rentnern der Finanzverwaltung die aktuelle ausländische Anschrift regelmäßig nicht bekannt ist, muss sie von den Beamten aufwändig ermittelt werden, um die Rentenbezugsmitteilung prüfen und auswerten zu können. Den jeweiligen Versicherungen dagegen ist die ausländische Anschrift häufig bekannt, weil diese in der Regel in Kontakt mit ihren Leistungsempfängern stehen. Dadurch ist es insofern möglich, auf bereits vorhandene Daten zurückzugreifen, was sowohl kostenintensive Ermittlungsarbeiten als auch unnötigen Verwaltungsaufwand in der Finanzverwaltung vermeiden soll.

Dann können die Finanzbeamten besser überprüfen, ob die im Ausland lebenden Rentner aufgrund ihrer beschränkten Steuerpflicht eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben. Diese Pflicht ist davon abhängig, ob das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen aktuellen Wohnsitzland des Rentners Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. So ist beispielsweise nach den abgeschlossenen DBA mit Italien und Schweden die Zuweisung des Besteuerungsrechts von der Staatsangehörigkeit des Rentenempfängers abhängig. Durch die zusätzlichen Informationen können die Fälle, in denen Deutschland das

Besteuerungsrecht nach dem DBA nicht zusteht, automationsunterstützt ausgesteuert werden und nur der verbleibende Rest wird dann hinsichtlich der Steuerpflicht ausgewertet.

Risikoschwangerschaft: Arbeitslosenhilfe trotz ärztlichen Beschäftigungsverbots

Eine Schwangere, die, ohne arbeitsunfähig zu sein, nicht arbeiten darf, weil ansonsten das Risiko einer Fehlgeburt besteht, kann Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur haben. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden. Das Gericht betont, dass ein Leistungsausschluss gegen das sich aus dem Grundgesetz ergebende Schutzgebot für werdende Mütter verstoßen würde. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das LSG misst der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung bei und hat deswegen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Die Klägerin hatte sich wegen der Erziehung und Betreuung ihrer damals dreijährigen Tochter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt. Sie erhielt im Anschluss an die Gewährung von Arbeitslosengeld ab April 2004 Arbeitslosenhilfe. Im August 2004 bescheinigte ihre behandelnde Ärztin ihr, dass für sie nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchuG) ein Beschäftigungsverbot bestehe. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit hob daraufhin die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe auf. Die Klägerin sei nicht mehr arbeitslos. Sie dürfe wegen ihres Beschäftigungsverbots nicht mehr arbeiten und stehe daher dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Nachdem die hiergegen gerichtete Klage in erster Instanz erfolglos geblieben ist, gab das LSG ihr statt.

Die Richter meinen, die Klägerin habe bis zum Beginn der Mutterschutzfrist trotz ihres Beschäftigungsverbotens einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsagentur. Das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchuG stehe einer Verfügbarkeit der Klägerin nicht entgegen. Diese sei vielmehr im Wege einer verfassungskonformen Auslegung der einschlägigen sozialrechtlichen Vorschrift zu fingieren. Ein Leistungsausschluss wäre mit dem sich aus dem Grundgesetz ergebenden Schutzgebot für die werdende Mutter verfassungsrechtlich nicht vereinbar.

Das LSG weist darauf hin, dass beim Bundessozialgericht (BSG) derzeit ein gleich gelagertes Verfahren läuft (B 7 AL 26/10 R). Deswegen habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwischenzeitlich die Bundesagentur für Arbeit gebeten, in Fällen eines absoluten Beschäftigungsverbots ohne gleichzeitige Arbeitsunfähigkeit der Schwangeren bis zur Entscheidung des BSG vorläufig Arbeitslosengeld weiterzuzahlen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2010, L 11 AL 149/07, nicht rechtskräftig



Hartz IV: Streit um Wohnkosten geht weiter

Der Streit um die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose geht in die nächste Runde. Der Bundesrat hat am 26.11.2010 Einspruch gegen das vom Bundestag im Dezember 2009 beschlossene Gesetz eingelegt, das eine Absenkung der Kostenbeteiligung des Bundes vorsieht. Der zuvor angerufene Vermittlungsausschuss hatte seine Beratungen im November 2010 eingestellt, ohne einen Einigungsvorschlag vorgelegt zu haben. Das Gesetz lag dem Bundesrat deswegen am 26.11.2010 in unveränderter Fassung zur Abstimmung vor.

Die Länder hatten den Vermittlungsausschuss angerufen, weil sie mit der vom Bundestag beschlossenen Absenkung der Bundesbeteiligung an den Wohnkosten für Langzeitarbeitslose von 25,4 auf durchschnittlich 23,6 Prozent für das Jahr 2010 nicht einverstanden waren. Zudem kritisierten sie die im Gesetz enthaltene Berechnungsgrundlage. Aufgrund ihres Einspruchs kann das Gesetz nur dann in Kraft treten, wenn der Bundestag diesen mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweist.

Bundesrat, PM vom 26.11.2010

Bauen & Wohnen

Besonders hohe Heizkosten in denkmalgeschütztem Haus nicht steuerlich absetzbar

Der Kauf eines eigengenutzten Denkmals kann für Familien sehr lukrativ sein, die selbst darin wohnen wollen. Denn die Baukosten für selbst genutzte Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser sind begünstigt. Handelt es sich hierbei um ein anerkanntes Baudenkmal, dürfen zehn Jahre lang jeweils neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 Prozent an den Kosten. Darüber hinaus sind auch noch die laufenden Erhaltungsaufwendungen bei solchen begünstigten Häusern absetzbar. Oft werden solche Denkmalgebäude von Bauträgern angeboten, die das Objekt nach dem Kauf erst renovieren und dann den neuen Eigentümern im fertigen Zustand übergeben. Auch bei dieser üblichen Vorgehensweise gibt es den Sonderausgabenabzug.

Steuerlich zählen allerdings nur gezielte Denkmalmaßnahmen. Das macht bei grundsanierten Gebäuden bis zu 85 und im Schnitt 70 Prozent vom Gesamtpreis aus. Den Rest kann der Selbstnutzer nicht verwenden. Sofern der Bauherr öffentliche Zuschüsse etwa vom Land oder der Denkmalstiftung erhält, muss die Bemessungsgrundlage entsprechend gekürzt werden.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster lassen sich Aufwendungen für die Beheizung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Denkmalobjekts allerdings steuerlich nicht geltend machen, auch wenn sie im Interesse der Denkmaleigenschaft des Gebäudes entstehen (Az. 8 K 1089/06 E). Denn Heiz- und Energiekosten sind nicht außergewöhnlich, weil der Bewohner einen Gegenwert dadurch erhält, dass er die Räume auch in der kalten Jahreszeit nutzen kann. Dienen die Heizmaßnahmen darüber hinaus dem Erhalt der Gebäudesubstanz, stellt das für den Immobilienbesitzer einen Wertehalt seines Vermögens dar.

Bei Wohnungskosten handelt es sich dem Grunde nach immer um typische Vorgänge der Lebensführung, und sie entstehen der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung. Nach Einschätzung der Richter ist es grundsätzlich Sache des einzelnen Bürgers, welche Wohnverhältnisse er für sich und seine Familie für angemessen hält. Dies gilt auch für ein Denkmal. Hier kommt lediglich der besondere Umstand hinzu, dass es dem privaten Eigentümer nach dem Denkmalschutzgesetz grundsätzlich zuzumuten ist, seine Befugnisse an den Erfordernissen des Denkmalschutzes auszurichten und gewisse Einschränkungen hinzunehmen. Das beinhaltet insbesondere die Unterhaltungs- und Schutzpflichten. Hierfür getätigte Aufwendungen können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Kosten für Beseitigung von Hausschwamm können außergewöhnliche Belastung sein

Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger tätigt, um die von ihm selbst bewohnte Wohnung von Echtem Hausschwamm zu befreien, können steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen hervor.

Aufwendungen für das Wohnen im eigenen Haus seien steuerrechtlich grundsätzlich zwar ohne Bedeutung. Dennoch sei es nicht ausnahmslos ausgeschlossen, dass Schäden am eigenen Haus oder an der eigenen Wohnung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt würden.

Die Anerkennung solcher Schäden als außergewöhnliche Belastung setze voraus, dass das Schadensereignis bei wertender Betrachtungsweise mit einer Naturkatastrophe oder einer "privaten" Katastrophe, zum Beispiel einem Wohnungsbrand, vergleichbar sei. Aufwendungen für die Beseitigung herkömmlicher Baumängel könnten nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Derartige Schäden seien ihrer Art und dem Grunde nach nicht "außergewöhnlich".

Nach Ansicht des FG Niedersachsen stellt der Befall einer Wohnung mit Echtem Hausschwamm aber eine solche private Katastrophe dar, die eher mit einem Wohnungsbrand vergleichbar ist als mit herkömmlichen Baumängeln. Der Befall einer Wohnung mit Echtem Hausschwamm sei nach allgemeiner Wahrnehmung ein besonderer Schicksalsschlag, der nicht von der allgemeinen Lebensführung erfasst werde. Demgemäß könnten Aufwendungen für die Beseitigung von Hausschwamm als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 17.08.2010, 12 K 10270/09

Handwerkerleistungen: Abzugsbeträge und öffentliche Fördergelder schließen sich ab 2011 aus

Wer in seiner privaten Wohnung Handwerkerleistungen durchführen lässt, kann einen Teil der Kosten von der zu zahlenden Einkommensteuer abziehen. Für noch 2010 ausgeführte Arbeiten gab es unter Umständen zusätzlich andere öffentliche Gelder. Bei später ausgeführten Arbeiten ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Denn mit dem Jahressteuergesetz 2010 wird ein genereller Ausschluss einer Doppelförderung für Arbeiten, die 2011 oder später ausgeführt werden, bestimmt.

Für Arbeiten, die erst ab 2011 ausgeführt werden, gilt daher: Sofern statt des Steuerabzugsbetrages andere öffentliche Förderungen in Frage kommen, sollte die öffentliche Förderung erst dann beantragt werden, wenn klar ist, dass man damit besser fährt als mit dem Steuerabzugsbetrag. Nur wenn der Steuerabzugsbetrag auch ohne die betreffende Maßnahme bereits komplett ausgeschöpft wird, ist diese Prüfung entbehrlich.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen in der Zweitwohnung?

Handwerkerleistungen dürfen steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige in der Wohnung auch wohnt und wirtschaftet, erklärt das Finanzgericht (FG) Hessen.

Ein Steuerpflichtiger wollte die Kosten für eine Heizungserneuerung in seiner Zweitwohnung geltend machen. Problem: Er wohnte nicht wirklich in der Zweitwohnung, sondern suchte diese nur zur Pflege und Unterhaltung des Grundstücks samt Immobilie auf.

Das Finanzamt strich ihm daher den Steuerbonus - mit dem Segen des FG Hessen: Um in den Genuss der Steuererleichterungen für Handwerkerleistungen zu kommen, sei es erforderlich, dass der Steuerzahler das Haus oder die Wohnung tatsächlich bewohne. Dafür müsse das in Frage kommende Objekt nicht nur sporadisch, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu Wohnzwecken genutzt werden - etwa im Zusammenhang mit der Berufsausübung an dem von der Familienwohnung abweichenden Sitz des Arbeitgebers oder in der Urlaubszeit.

Zu einer "Nutzung zu Wohnzwecken" gehört laut FG Hessen:

- Schlafen,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Körperpflege,
- Aufbewahrung / Nutzung persönlicher Gegenstände,
- Zusammensein mit Vertrauten sowie
- die Freizeitgestaltung an Ort und Stelle.

Wird das Anwesen dagegen, wie im entschiedenen Fall geschehen, nur zur Erfüllung der einem Hauseigentümer obliegenden öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten und/oder zur Pflege und Unterhaltung des Grundstücks samt Immobilie aufgesucht, "wohnt" der Eigentümer dort nicht. Folge: Kein Steuerbonus für Handwerkerleistungen.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 19.05.2010, 12 K 2497/09



Verbotswidriges Parken vor Nachbars Garage kann teuer werden

Wer ständig die Garage seines Nachbarn zaparkt, kann mit Erfolg auf Unterlassung verklagt werden. Für den "Wiederholungstäter" wird es dann richtig teuer: Bis zu 250.000 Euro kann das unerlaubte Parken kosten.

Eine Frau parkte ihren Pkw immer wieder auf der Privatstraße ihres Nachbarn. Das parkende Auto blockierte damit die Garagenzufahrt, sodass der Nachbar seine Garage nicht nutzen konnte. Er bat die Nachbarin mehrfach, ihren Pkw woanders abzustellen. Die Frau wollte es jedoch bequem haben und direkt vor ihrem Hauseingang parken. Der Nachbar sollte einfach klingeln, dann fahre sie den Wagen weg, so ihre Erwiderung.

Als die Frau sich weigerte, eine schriftliche Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wurde sie von ihrem Nachbarn erfolgreich auf Unterlassung verklagt.

Das Amtsgericht (AG) München stellte klar, das Abstellen des Pkw vor der Garageneinfahrt beeinträchtigt den Besitz und das Eigentum des Nachbarn erheblich. Die Frau kann ihr Auto auch an anderer Stelle parken. Sie hat keinen Anspruch darauf, Gegenstände direkt vor ihrem Eingang ein- und auszuladen, wenn sie damit das Eigentum Dritter behindert. Im Wiederholungsfall droht ihr nun ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro, ersatzweise bis zu sechs Monate Haft.

Amtsgericht München, Urteil vom 22.12.2009, 241 C 7703/09

Ehe, Familie & Erben

Erbschaftsteuerreform 2009: Bürger müssen weiter zahlen

Das an Neujahr 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuerrechts sieht eine Bemessungsgrundlage für alle Vermögensarten auf Marktniveau vor. Diese massive Neuregelung hatte sich aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ergeben, wonach eine generelle Bewertung aller Vermögensarten erfolgen musste, was vor 2009 in der Regel nur bei Bankeinlagen und Wertpapieren durch den aktuellen Ansatz von Guthabenbeständen und Börsenkursen der Fall war. Mittlerweile liegen dem Bundesverfassungsgericht bereits drei Verfassungsbeschwerden gegen das neue Erbschaftsteuerreformgesetz vor (Az. 1 BvR 3198/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3196/09). Dabei geht es vor allem um die Benachteiligung der Erwerber in der Steuerklasse II, also Bruder, Schwester, Nichte und Neffe, Schwiegereltern und -kinder, der geschiedenen Ehegatte sowie der Eltern bei Schenkungen.

Diese anhängigen Verfahren rechtfertigen aber keine Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuerbescheide, so das Finanzgericht Köln in zwei am 15. November 2010 veröffentlichten Entscheidungen (Az. 9 V 2566/10 und 9 V 2648/10). Denn ein mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesvorschrift begründeter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids ist abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt. Dabei bedarf es keiner Prüfung der Verfassungsmäßigkeit.

In dem zugrunde liegenden Fällen hatten die Nichten von ihrer Tante im Jahr 2009 jeweils einen Betrag in Höhe von rund 50.000 Euro geerbt und sollten dafür Erbschaftsteuer von jeweils 11.000 Euro bezahlen. Gegen die entsprechenden Erbschaftsteuerbescheide legten sie beim Finanzamt Einspruch ein und begründeten ihren Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Wesentlichen damit, dass das Gesetz formell verfassungswidrig sei, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Reformgesetzes gefehlt habe.

Die Richter aus Köln mussten im Rahmen ihrer ablehnenden Entscheidungen überhaupt nicht auf die Frage eingehen, ob das Erbschaftsteuergesetz tatsächlich verfassungswidrig sein könnte. Bereits der Bundesfinanzhof hatte in einem Beschluss vom 1. April 2010 entschieden, dass das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung bei jährlich zwischen vier und fünf Milliarden Euro Erbschaft- oder Schenkungssteuer vorrangig ist, weil die Bezahlung ohne weiteres zumutbar ist und stets unter dem Betrag der Erbschaft oder Schenkung liegt (Az. II B 168/09). Denn der Maximaltarif liegt bei 50 Prozent.

Testierfreiheit wird durch neues Erbschaftsteuergesetz nicht berührt

Mehrere Beschwerdeführer sind mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen die unterschiedlichen Steuersätze, Freibeträge und Steuerbefreiungen nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 gescheitert. Sie hatten geltend gemacht, durch die entsprechenden Regelungen als Erblasser unmittelbar in der Ausübung ihrer Testierfreiheit betroffen zu sein. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erteilte dieser Ansicht eine Absage.

Es hat die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerden seien unzulässig, weil sie die erforderliche Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführer durch das neue Erbschaftsteuergesetz nicht hinreichend erkennen ließen. Es sei nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführer als Erblasser in den als verletzt gerügten Grundrechten, namentlich der Testierfreiheit, selbst betroffen würden. Die Erbschaftsteuer belaste die Bereicherung des Erben. Der Nachlass als solcher sei nicht Besteuerungsgegenstand. Steuerpflichtiger sei allein der Erbe, nicht der Erblasser, hebt das BVerfG hervor.

Die Testierfreiheit der Erblasser bleibe indes durch die angegriffenen Regelungen des Erbschaftsteuerrechts unberührt. Es sei allen potentiellen Erblassern weiterhin unbenommen, als Erben einzusetzen, wen sie wollen, und frei über die Zuwendung ihrer Vermögensgegenstände zu entscheiden. Die Beschwerdeführer hätten auch nicht plausibel vorgetragen, dass in ihrem Fall die angefochtenen Regelungen zu einer Aushöhlung der Testierfreiheit führen oder dass aufgrund der angefochtenen Vorschriften das Vererben für sie wirtschaftlich sinnlos erscheint.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30.10.2010, 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09

Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegatten- splitting verfassungswidrig

Ein Beschluss des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen stärkt die Rechte eingetragener Lebenspartner. Das Gericht hat entschieden, dass der Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das Ehegattensplitting verfassungswidrig ist. Allerdings hat es die Beschwerde zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Die Antragstellerin wollte mit ihrer Lebenspartnerin zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Das Finanzamt lehnte dies ab. Schließlich habe der Gesetz-

geber den Anspruch auf Zusammenveranlagung ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt. Das Finanzamt lehnte auch den Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommenssteuerbescheids ab.

Das FG Niedersachsen hält den Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für verfassungswidrig und hat den angefochtenen Einkommenssteuerbescheid deswegen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vollziehung ausgesetzt.

Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich zwar nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe die Förderung der Ehe jedoch mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese mit der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht, so das FG.

Zwar habe der BFH in der Vergangenheit die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht im Hinblick auf die Förderung von Ehe und Familie durch Artikel 6 des Grundgesetzes für gerechtfertigt erachtet. In Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 (1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07) zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz könne diese Rechtsprechung jedoch nicht aufrechterhalten werden.

Es könne dahinstehen, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige, betont das FG Niedersachsen. Das geltende Recht mache nämlich die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 09.11.2010, 10 V 309/10

Interne Weiterleitung des Kindergeld schützt nicht vor Erstattungsverlangen der Familienkasse

Wer beim Kindergeld gegenüber seinem Ehepartner nachrangig berechtigt ist und dennoch das Kindergeld bezieht, muss damit rechnen, dass die Familienkasse das an ihn ausgezahlte Kindergeld erstattet verlangt. Der Hinweis, einem dem Kindergeld entsprechenden Betrag an den vorrangig berechtigten Ehegatten weitergeleitet zu haben, hilft dem nachrangig Berechtigten in Bezug auf den Erstattungsanspruch nicht.

Die Klägerin lebte mit ihrem Ehemann und der gemeinsamen minderjährigen Tochter zunächst in einem gemeinsamen Haushalt, zog dann aber in eine eigene Wohnung. Die Tochter verblieb beim Ehemann. Das Kindergeld wurde dennoch weiter an die Klägerin ausgezahlt. Nachdem die Familienkasse davon Kenntnis erlangt hatte, hob sie die Kindergeldfestsetzung gegenüber der Klägerin auf und forderte das seit deren Auszug aus der Familienwohnung ausgezahlte Kindergeld für fast vier Jahre zurück. Die Klägerin wendet dagegen ein, das Kindergeld an ihren getrennt lebenden Ehemann weitergeleitet zu haben. Ihr Einwand hatte vor Gericht keinen Erfolg.

Der BFH weist darauf hin, dass höchstrichterlich geklärt sei, dass sich der Erstattungsschuldner gegenüber dem Rückforderungsanspruch der Familienkasse nicht darauf berufen könne, er habe das Kindergeld an den vorrangig Berechtigten weitergeleitet. Denn eine Weiterleitung schließe die Rückforderung nicht von Gesetzes wegen aus.

Zwar könne die Weiterleitung von der Familienkasse aus Vereinfachungsgründen als Erfüllung des Rückforderungsanspruchs im verkürzten Zahlungswege berücksichtigt werden, soweit der vorrangig Berechtigte erkläre, dass er seinen Anspruch auf Auszahlung von Kindergeld als erfüllt anerkenne. Es sei jedoch nicht Aufgabe der Familienkasse, Unterhaltsvereinbarungen beziehungsweise -zahlungen unter verschiedenen Kindergeldberechtigten (Ehegatten) zu berücksichtigen, zu überprüfen und zivilrechtlich zu beurteilen.

Danach sei es für die Entscheidung über das Bestehen des Erstattungsanspruchs ohne Belang, ob die Klägerin als nachrangig Berechtigte einen Betrag in Höhe des Kindergeldes an den vorrangig Berechtigten, also ihren Ehemann, gezahlt hat. Bei Wechsel der Anspruchsberechtigung sei es vielmehr Sache der Kindergeldberechtigten, ihre privatrechtlichen Vereinbarungen der Gesetzeslage anzupassen oder bei verspäteter Anpassung mögliche Überzahlungen auf privatrechtlichem Wege auszugleichen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 12.08.2010, III B 94/09

Internet, Medien & Telekommunikation

Internet-Werbung für Lotto-Spielgemeinschaften ist unzulässig

Für die Zusammenführung von Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block darf weder im Internet noch am Telefon geworben werden. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln entschieden. Die Richter stützen ihre Entscheidung auf § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).



Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverein gegen eine in Deutschland niedergelassene und im deutschen Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, die in deutscher Sprache telefonisch gegenüber einer Deutschen sowie gegenüber den Lesern ihrer Internetseite mit der Top-Level-Domain "de" für Spielgemeinschaften zum Deutschen Lotto- und Toto-Block geworben hatte.

Das OLG nimmt einen Verstoß der Werbung gegen das Werbeverbot aus § 5 Absatz 3 GlüStV an. Für den der Entscheidung zugrunde liegenden Fall stellt sich die Frage der Vereinbarkeit dieses Werbeverbots mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht laut OLG nicht. Denn es fehle in Bezug auf die angegriffene Werbung an einem grenzüberschreitenden Sachverhalt.

Unabhängig davon geht das OLG aber davon aus, dass das Verbot in § 5 Absatz 3 GlüStV, für öffentliches Glücksspiel im Internet und Fernsehen sowie über Telekommunikationsanlagen zu werben, mit europäischem Recht vereinbar ist. Aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2010 ergebe sich nicht, dass das deutsche Glücksspielrecht insgesamt europarechtswidrig und fortan öffentliches Glücksspiel und die Werbung dafür in Deutschland unbeschränkt zulässig

wären. Es könne insbesondere keine Rede davon sein, dass die von allen Glücksspielanbietern - in öffentlicher oder privater Trägerschaft - zu beachtenden allgemeinen Regeln wie das hier in Rede stehende Werbeverbot durch vorrangige europarechtliche Normen suspendiert wären.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 19.11.2010, 6 U 38/10

Rechtsstreit um Veröffentlichung von Buch-Rezensionen geht weiter

Ob eine Verwertung von Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen urheberrechtlich zulässig ist, hängt allein davon ab, ob es sich bei den Zusammenfassungen um selbstständige Werke handelt, die in freier Benutzung der Originalrezensionen geschaffen worden sind und daher ohne Zustimmung der Urheber der benutzten Werke verwertet werden dürfen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Rechtsstreit um die Website Perlentaucher.de entschieden und damit die Vorinstanz bestätigt. Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht allerdings bei seiner Prüfung, ob die beanstandeten Abstracts diese Voraussetzung erfüllen, nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angelegt und zudem nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Die Beklagte betreibt auf der Website perlentaucher.de ein Kulturmagazin. Dort hat sie auch Zusammenfassungen von Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen eingestellt. Dazu gehören Buchkritiken aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und der Süddeutschen Zeitung, die die Beklagte unter der Überschrift Notiz zur FAZ und Notiz zur SZ in deutlich verkürzter Form wiedergibt. Die Abstracts sind von Mitarbeitern der Beklagten verfasst und enthalten besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalrezensionen, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Die Beklagte hat den Internet-Buchhandlungen amazon.de und buecher.de Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilt.

Die Klägerinnen - in einem Rechtsstreit die Frankfurter Allgemeine Zeitung, in einem weiteren die Süddeutsche Zeitung - sehen in dieser Verwertung der Abstracts durch Lizenzierung an Dritte eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen sowie eine Verletzung von Markenrechten und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Sie nehmen die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadenersatzpflicht in Anspruch.

Die Klagen waren in den ersten beiden Instanzen erfolglos. Die hiergegen eingelegten Revisionen der Klägerinnen führten dazu, dass der BGH die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen hat. Das Berufungsgericht muss nun erneut prüfen, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbstständige Werke

im Sinne des Urhebergesetzes handelt. Diese Beurteilung kann laut BGH bei den verschiedenen Abstracts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Denn die Frage lasse sich nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls beantworten.

Bei der Beurteilung sei zu berücksichtigen, dass in aller Regel nur die sprachliche Gestaltung und nicht der gedankliche Inhalt einer Buchrezension Urheberrechtsschutz genieße, betont der BGH. Es sei urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerfen. Deshalb sei besonders bedeutsam, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.12.2010, I ZR 12/08

Zur Prüfungspflicht von Bildagenturen

Bildagenturen müssen, bevor sie archivierte Fotos an die Presse weitergeben, nicht prüfen, ob die beabsichtigte Presseberichterstattung zulässig ist. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Die Verantwortung für eine Presseveröffentlichung trage allein das veröffentlichende Presseorgan.

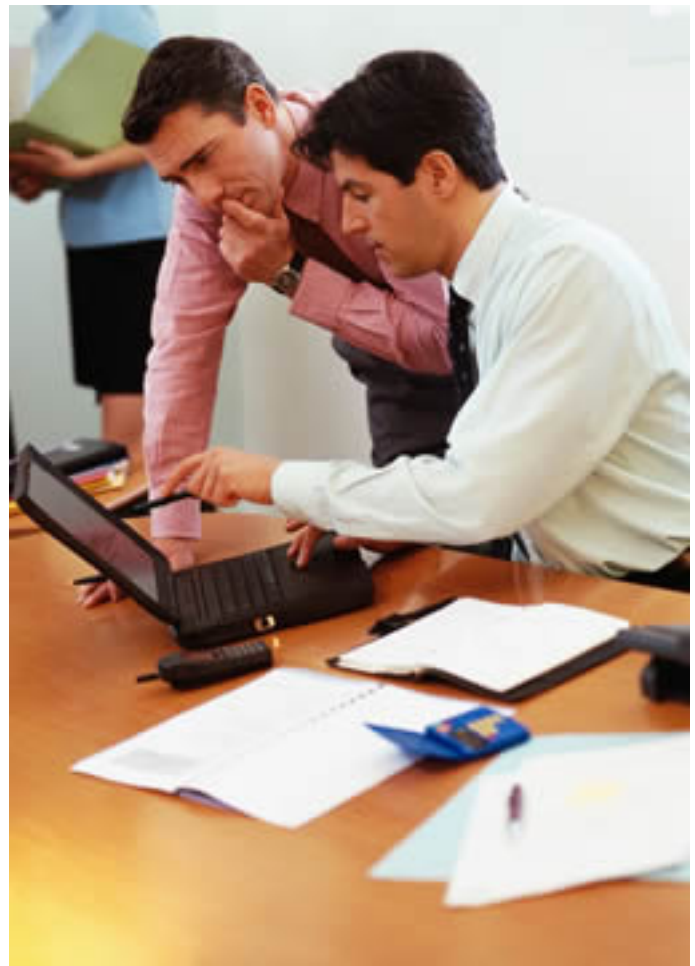
Die Beklagten betreiben Bildarchive zur kommerziellen Nutzung durch Presseunternehmen. Der mehrfach wegen Tötungsdelikten verurteilte Kläger verbüßt seit 1983 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Über seine Taten wurde in den 1950er, 1860er und frühen 1980er Jahren ausführlich berichtet. Die Beklagten gaben auf Anfrage Bildnisse aus den 1950er und 1960er Jahren an das Magazin "Playboy" weiter, das damit einen Artikel "Die Akte ... Psychogramm eines Jahrhundertmörders" bilderte.

Der Kläger macht geltend, die Beklagten hätten die Fotos ohne seine hierzu erforderliche Einwilligung verbreitet und dadurch sein Recht am eigenen Bild verletzt. Er klagte darauf, es den Beklagten aufzugeben, die Weitergabe der Fotos zu unterlassen. Die Klagen hatten letztlich keinen Erfolg.

Der Austausch zulässigerweise archivierten Bildmaterials stehe unter dem Schutz der Pressefreiheit, so der BGH. Diese schütze nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört. Dem sei bei der Auslegung des Begriffs des "Verbreitens" von Bildnissen in § 22 Kunsturhebergesetz Rechnung zu tragen. Eine quasi presseinterne Weitergabe von Fotos durch ein Bildarchiv dürfe deshalb grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber der Bildagentur prüft, ob die unter Verwendung der Fotos beabsichtigte Presseberichterstattung rechtmäßig sein wird.

Die Verantwortung für eine Presseveröffentlichung trage allein das veröffentlichende Presseorgan, das auch die Zulässigkeit der Verwendung der Fotos nach den §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz zu prüfen habe. Der betroffene Abgebildete habe dadurch keinen fühlbaren Nachteil. Durch die Weitergabe von Fotos im quasi presseinternen Bereich werde sein Persönlichkeitsrecht allenfalls geringfügig beeinträchtigt, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 07.12.2010, VI ZR 30/09 und VI ZR 34/09



Staat & Verwaltung

Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Sammlermünzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die steuerpflichtigen Umsätze von Sammlermünzen im Kalenderjahr 2011 Stellung.

Auf die steuerpflichtigen Umsätze von Goldmünzen ist danach der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für diese Umsätze mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt. Für steuerpflichtige Goldmünzenumsätze muss der Unternehmer zur Bestimmung des zutreffenden Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Aus Vereinfachungsgründen kann er jedoch auch den letzten im Monat November festgestellten Gold-Tagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde legen. Für das Kalenderjahr 2011 ist die Metallwertermittlung nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 34.273 Euro je Kilogramm vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Metallwerts (Silberwerts) von Silbermünzen kann laut BMF-Schreiben der letzte im Monat November festgestellte Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Kalenderjahr zu Grunde gelegt werden. Für das Kalenderjahr 2011 ist die Wertermittlung nach einem Silberpreis (ohne Umsatzsteuer) von 655 Euro je Kilogramm vorzunehmen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 01.12.2010, IV D 2 - S 7229/07/10002



Übernahme in Beamtenverhältnis trotz Überschreitens der Altersgrenze möglich

Vier Lehrer, deren Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt worden war, haben vor dem Verwaltungsgericht (VG) Neustadt einen Erfolg erzielt. Das Gericht entschied, dass das Land Rheinland-Pfalz die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen hätte dürfen, dass die Lehrer die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für eine Einstellung überschritten.

Zwar enthalte das Landesbeamtengesetz mittlerweile eine gesetzlich geregelte Höchstaltersgrenze von 45 Jahren. Diese Altersgrenze gelte nach dem Wortlaut des Gesetzes aber nur grundsätzlich. Näheres sei in den Laufbahnvorschriften zu regeln. Eine wirksame Altersgrenze setzt nach Auffassung der Richter damit auch die Regelung von Ausnahmen, zum Beispiel für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten, voraus.

Solche Ausnahmeregelungen enthalte die Laufbahnverordnung derzeit noch nicht. Das Land sei deshalb verpflichtet, über die Anträge der Kläger auf Übernahme in das Beamtenverhältnis trotz Überschreitens der Altersgrenze neu zu entscheiden. Dabei müsse es die für bis Dezember 2010 angekündigten Ausnahmeregelungen in der Laufbahnverordnung berücksichtigen.

Das VG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteile vom 16.11.2010, 6 K 271/10.NW, 6 K 343/10.NW, 6 K 531/10.NW und 6 K 842/10.NW

EU verbietet Hormon-Chemikalie in Babyflaschen

Die Chemikalie Bisphenol A darf ab 2011 nicht mehr in Babyflaschen enthalten sein. Ab März 2011 soll die Herstellung und ab Juni 2011 auch der Verkauf und Import solcher Babyflaschen verboten sein. Hierauf haben sich Gesundheitsexperten der Europäischen Union geeinigt.

Bisphenol A wird bei der Herstellung des Kunststoffes Polycarbonat verwendet. Es ist in Alltagsgegenständen wie Babyfläschchen enthalten und gehört zu den hormonellen Schadstoffen, die bereits in geringen Mengen in den Hormonhaushalt eingreifen können. Die Chemikalie hat möglicherweise Auswirkungen auf das Immunsystem und die Entwicklung von Krebserkrankungen.

Europäische Kommission, PM vom 26.11.2010

Kleinere friedliche Versammlung: Polizeiliche Videobeobachtung rechtswidrig

Die durchgängige polizeiliche Videobeobachtung einer friedlichen Versammlung mit etwa 40 bis 70 Teilnehmern war rechtswidrig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen entschieden. Es hat damit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, die in der Videobeobachtung eine Verletzung der Grundrechte der Versammlungsteilnehmer auf Versammlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung gesehen hatte.

Die Polizei hatte die Versammlung während ihres gesamten Verlaufs mit einer aufnahmebereiten Kamera beobachtet. Von dieser wurden Bilder in Echtzeit auf einen Monitor in einem voranfahrenden Kamerawagen übertragen. Bei einem unfriedlichen Verlauf sollten jederzeit Aufnahmen gefertigt werden können.

Obwohl keine Bilder gespeichert worden waren, hatte das Verwaltungsgericht (VG) einen Eingriff in die Grundrechte eines Versammlungsteilnehmers auf Versammlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung angenommen, der nicht durch entsprechende Regelungen des Versammlungsgesetzes gedeckt gewesen sei. Danach darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor.

Das OVG hat die Entscheidung des VG bestätigt. Der Argumentation der Polizei, wonach eine Bildübertragung nur dann einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf, wenn Aufnahmen gespeichert werden, folgten die Richter nicht. Die konkrete Kameraübertragung sei geeignet gewesen, bei den Versammlungsteilnehmern das Gefühl des Überwachtwerdens mit den damit verbundenen Unsicherheiten und Einschüchterungseffekten zu erzeugen. Aufgrund der Dauer des Einsatzes und der geringen Teilnehmerzahl sei auch ohne Speicherung eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung selbst einzelner Versammlungsteilnehmer auf dem Monitor möglich gewesen. Der Kameraeinsatz habe sich damit signifikant unterschieden von bloßen Übersichtsaufnahmen, die bei Großdemonstrationen zur Lenkung eines Polizeieinsatzes unter Umständen erforderlich seien, sowie von einer reinen Beobachtung durch begleitende Beamte.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.11.2010, 5 A 2288/09, unanfechtbar

Unterrichtsverpflichtung verletzt: Schulrektor muss gehen

Unter anderem, weil er seine Unterrichtsverpflichtung verletzt hat, wurde der Rektor einer Grundschule aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Die von der Vorinstanz verfügte Rückstufung des Rektors in das Amt eines Lehrers hielt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen nicht für ausreichend.

Die Landesschulbehörde wirft dem Rektor vor, über mehrere Schuljahre hinweg seine Unterrichtsverpflichtung als Schulleiter in Höhe von 15 Stunden wöchentlich um neun Stunden unterschritten zu haben. Teilweise habe der Rektor durch nachträgliches Abzeichnen im Klassenbuch vorgetäuscht, Unterrichtsstunden erteilt zu haben. Zudem, so die Schulbehörde, habe er aus dem Schuletat Zaubermaterialien für fast 20.000 Euro angeschafft, dieses aber nicht angemessen für schulische Zwecke verwendet. Vielmehr habe er die Zaubermaterialien für private Zwecke genutzt, indem er in Kindergärten gegen Entgelt Zaubervorführungen veranstaltet habe. Das Entgelt habe er nicht dem Schulhaushalt zugeführt. Auch habe er keine Nebentätigkeitsgenehmigung gehabt. Die Landesschulbehörde begehrt deswegen die Entfernung des Rektors aus dem Beamtenverhältnis.

Das OVG gab ihr Recht. Der Rektor habe seine Dienstpflichten erheblich verletzt. Das Dienstvergehen sei so schwer, dass er aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen sei. Das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Landesschulbehörde sei zerstört. Der Rektor sei über einen Zeitraum von fast vier Jahren in erheblichem Umfang seiner Unterrichtsverpflichtung nicht nachgekommen. Er habe damit in schwerwiegender Weise seine Dienstleistungspflicht - eine Grundpflicht eines jeden Beamten - verletzt. Er sei für die Erstellung des Stundenplans allein zuständig gewesen und habe sich nicht entsprechend seiner Unterrichtsverpflichtung zum Unterricht eingeteilt. Da er bei der Stundenplanerstellung nicht der Kontrolle durch die Landesschulbehörde unterlegen habe, habe er das in ihn gesetzte Vertrauen unter Ausnutzung seiner Vorgesetztenfunktion enttäuscht.

Gleichzeitig habe er den umfassenden Bildungsauftrag der Schule missachtet, da sich die Nichterteilung von insgesamt 1.250 Stunden Unterricht nachteilig auf die Unterrichtsversorgung der Schüler ausgewirkt habe. So hätten trotz der guten Versorgung der Schule mit Lehrkräften teilweise Pflichtstunden in Deutsch und Mathematik wie auch Förderstunden nicht erbracht werden können. Insoweit hat der Rektor - anders als die Vorinstanz meine - nicht nur als Schulleiter, sondern auch als Lehrer versagt. Seine Rückstufung in das Amt eines Lehrers komme deswegen nicht in Betracht.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 07.12.2010, 20 LD 3/09, rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Wohnmobile: Rückwirkende Neuregelung zur Besteuerung rechtens

Die rückwirkende Neuregelung zur Besteuerung von Wohnmobilen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist verfassungsgemäß. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und die Verfassungsbeschwerde eines Wohnmobil-Halters nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer ist Halter eines im August 2002 zugelassenen Wohnmobils. Nachdem das Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuer für das Fahrzeug zunächst nach dem für "andere Fahrzeuge" geltenden Tarif bemessen hatte, setzte es durch Änderungsbescheid vom 09.07.2007 entsprechend der Neuregelung die Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum bis zum 31.12.2005 wie bisher nach dem zulässigen Gesamtgewicht auf 198 Euro jährlich und ab dem 01.01.2006 nach dem neuen Tarif für Wohnmobile auf 310 Euro jährlich fest. Die hiergegen erhobene Klage des Beschwerdeführers vor den Finanzgerichten war erfolglos.

Auch die gegen das klageabweisende Urteil des BFH erhobene Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Zwar entfalte die Neuregelung zur Besteuerung von Wohnmobilen eine echte Rückwirkung, da sie auch für bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume anwendbar sei, die vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm lägen, so das BVerfG. Dies gelte sowohl für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2005 als auch in Bezug auf den hier einschlägigen Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2006. Denn durch die am 28.12.2006 verkündete Neuregelung sei die bereits am 01.01.2006 entstandene Steuerschuld rückwirkend modifiziert worden.

Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot oder allgemeine Vertrauensschutzgesichtspunkte liege jedoch nicht vor, so das BVerfG. Das Rückwirkungsverbot gelte nur für belastende Regelungen. Die Neuregelung für Wohnmobile stelle demgegenüber eine begünstigende Regelung dar. Denn infolge der Übergangsregelung beschränke sich der Rückwirkungszeitraum auf den Zeitraum ab dem 01.01.2006. Ohne die Neuregelung wären Wohnmobile ab dem 01.01.2006 aufgrund des Wegfalls des § 23 Abs. 6a StVZO als Pkw nach dem Hubraum und damit höher zu besteuern. Daher stelle der für sie eingeführte Sondertarif eine Begünstigung dar.

Des Weiteren sei das Vertrauen des Beschwerdeführers auf den Fortbestand der alten Rechtslage auch nicht in einer verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Weise enttäuscht worden, so das BVerfG weiter. Denn zum einen sei die allgemeine Erwartung des Bürgers, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen,

verfassungsrechtlich nicht geschützt. Auch der Steuerpflichtige könne nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber steuerliche Vergünstigungen, die er bisher gewährt hat, immer uneingeschränkt auch für die Zukunft aufrechterhalte. Zum anderen habe hier kein Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Besteuerung entstehen können, da die frühere Veranlagungspraxis nur vorläufig gelten habe sollen und Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Hinblick auf die anstehende Neuregelung erfolgt seien, also verfahrensrechtlich jederzeit änderbar bleiben sollten.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30.10.2010, 1 BvR 1993/10



Vertragswidrige Nutzung einer Tankkarte durch Arbeitnehmer kann Betrug sein

Arbeitnehmer, die Tankbelege ohne Hinweis auf missbräuchliche Verwendung der dienstlichen Tankkarte bei ihrem Arbeitgeber einreichen, können sich wegen Betruges strafbar machen. Dies geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Celle hervor.

Sechs Angestellte eines Transportunternehmens hatten die ihnen vom Unternehmen überlassenen Tankkarten dazu verwendet, fremde Lkws zu betanken und dafür von den jeweiligen Fahrern Geld zu nehmen. Anschließend reichten sie die Tankbelege bei ihrem Arbeitgeber ein, dem ein Schaden von 37.500 Euro entstand.

Das Landgericht (LG) Hildesheim meinte, dass dieses Tatgeschehen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt strafbar sei. Dem ist das OLG Celle entgegengetreten. Zwar teilt das OLG die Ansicht des LG, dass in der bloßen Nutzung der Tankkarte noch keine strafbare Untreuehandlung liegt. Denn die Arbeitnehmer hätten gegenüber ihrem Arbeitgeber keine qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht übernommen.

Dagegen bestehe hinreichender Tatverdacht wegen Betruges. Schließlich hätten die Arbeitnehmer ihrem Ar-

beitgeber die Belege überreicht, ohne ihn darauf hinzuweisen, dass sie mit der Betankung fremder Lkw gegen den vereinbarten Nutzungsrahmen verstoßen haben. Dadurch sei der Arbeitgeber über die Korrektheit der Abrechnung getäuscht worden und habe einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die Arbeitnehmer nicht geltend gemacht. Infolge dieses Irrtums seien die Abrechnungen mit den Tankstellen vorgenommen worden. Dadurch sei dem Arbeitgeber ein entsprechender Vermögensschaden entstanden.

Das OLG hat deswegen die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen und das Verfahren wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor einer Strafkammer des LG Hildesheim zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Das LG muss nun die Tatvorwürfe im Einzelnen prüfen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 05.11.2010, 1 Ws 277/10



Winterreifenpflicht: Neuregelung seit Dezember

Zum Dezember ist eine konkretere Winterreifenpflicht in Kraft getreten. Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch sowie Eis- und Reifglätte sind Winterreifen ab sofort Pflicht. Wer dennoch mit Sommerreifen unterwegs

ist, muss mit 40 Euro Bußgeld rechnen. Behinderungen des Straßenverkehrs durch falsche Reifen werden mit 80 Euro und einem Punkt in Flensburg geahndet.

Bundesregierung, PM vom 01.12.2010

Fahrtenbuchauflage: Kein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich Fahrer

Ein Fahrzeughalter kann einer Fahrtenbuchauflage nicht entgegenhalten, dass er bezüglich der Benennung des Fahrzeugführers ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Dies hat das Mainzer Verwaltungsgericht (VG) in einem Eilverfahren entschieden.

Mit dem Fahrzeug der Antragstellerin war auf der Autobahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 Stundenkilometer überschritten worden. Dies führt zum Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister. Den Fahrer konnte die Polizei aufgrund unterbliebener Mitwirkung der Antragstellerin nicht ermitteln.

Nachdem ihr die Stadt Mainz unter Anordnung des Sofortvollzugs aufgegeben hatte, ein Fahrtenbuch zu führen, beantragte die sie beim VG die Aussetzung des Sofortvollzugs. Ihr Lebensgefährte habe das Auto gefahren, machte sie geltend. Sie habe aber inzwischen klargestellt, dass er das Fahrzeug künftig nicht mehr fahren dürfe und halte die Autoschlüssel unter Verschluss. Die Fahrtenbuchauflage höhle ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf ihren Lebensgefährten aus.

Das VG hat den Eilantrag abgelehnt. Der mit einem Punkt bewertete Verkehrsverstoß und die Tatsache, dass die Polizei den Fahrzeugführer nicht habe ermitteln können, rechtfertigten die Fahrtenbuchauflage. Ein Zeugnisverweigerungsrecht in Bezug auf ihren Lebensgefährten stehe der Antragstellerin nicht zu. Hiervon abgesehen stünde ein Zeugnisverweigerungsrecht einer Fahrtenbuchauflage auch nicht entgegen. Ein "doppeltes Recht", nach einem Verkehrsverstoß einerseits im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Aussage zu verweigern und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, bestehe angesichts des Zwecks der Fahrtenbuchauflage, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu dienen, nicht.

Auch die Erklärung der Antragstellerin, sie werde ihr Fahrzeug künftig nur noch selbst fahren, mache die Fahrtenbuchauflage nicht entbehrlich. Denn es könne künftig trotzdem vorkommen - jedenfalls bei nicht durch Zeugenaussagen oder Lichtbilder dokumentierten Verkehrsverstößen -, dass der Fahrer nicht festgestellt werden könne, falls die Antragstellerin leugnen sollte, das Fahrzeug selbst geführt zu haben.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 22.11.2010, 3 L 1381/10.MZ

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Flug nicht angetreten: Fluggesellschaften dürfen Rückerstattung der Steuern und Gebühren nicht erschweren

Der Billigflieger Germanwings darf Kunden nicht mit "aufgeblähten" Antragsformularen und Gebühren davor abschrecken, eine Erstattung von Steuern und Flughafenengebühren zu fordern. Das hat das Landgericht (LG) Köln auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Fluggesellschaft Germanwings entschieden.

Hintergrund: Wer einen Flug nicht antritt, hat ein Recht darauf, dass die Fluggesellschaft ihm die im Voraus gezahlten Steuern und Flughafenengebühren erstattet. Denn diese Kosten fallen nicht an, wenn der Kunde den gebuchten Flug nicht wahrnimmt. In der Regel erfolgt die Erstattung der Kosten durch die Fluggesellschaften nicht automatisch. Vielmehr muss der Kunde die Erstattung einfordern - so auch beim Billigflieger Germanwings.

In dem hierfür vorgesehenen Formular verlangte Germanwings laut vzbv detaillierte und "größtenteils überflüssige" Angaben zu allen mitreisenden Personen, so zum Beispiel Anschrift, Telefon-, Handy- und Fax-Nummer zum Beispiel Sitzplatz, Sitzreihe, die Anzahl der aufgegebenen Gepäckstücke und die Versicherungsnummer einer eventuell abgeschlossenen Reiserücktrittsversicherung. Insgesamt habe Germanwings mehr als 50 Angaben pro Person verlangt. Das Formular habe vollständig ausgefüllt und zudem noch von allen Mitreisenden unterzeichnet werden müssen. Außerdem setzte Germanwings laut Verbraucherzentrale 5,50 Euro Bearbeitungsgebühr pro Person an.

Jetzt habe das LG Köln ein solches Verhalten als wettbewerbswidrig beanstandet, so die vzbv. Die Gestaltung des Formulars stelle einen "erheblichen Lästigkeitsfaktor" dar. Die Vielzahl der Erfordernisse sei ein belastendes, unverhältnismäßiges Hindernis für den Verbraucher, der seine Rechte geltend machen möchte. Die Richter untersagten Germanwings, die strittigen Formulare und die Gebührenklausel weiter zu verwenden.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 18.11.2010 zu Landgericht Köln, Urteil vom 28.10.2010, 31 O 76/10, nicht rechtskräftig



Reiserücktrittsversicherung greift nicht bei bloßer Reiseunterbrechung

Ein Reiseabbruch liegt nur vor, wenn eine Reise beendet wird. Wird diese nur vorläufig eingestellt, um später wieder aufgenommen zu werden, liegt eine bloße Unterbrechung vor. Eine solche wird im Regelfall von der Reiserücktrittsversicherung nicht umfasst. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Mann zusammen mit seiner Ehefrau eine Südamerikareise gebucht, die den ganzen Februar 2008 dauern sollte. Mitte Februar musste sich der Ehemann wegen eines Lungenödems zur stationären Behandlung einliefern lassen. Der Krankenhausaufenthalt dauerte fünf Tage, während derer die Ehefrau bei ihrem Mann blieb. Dann setzte das Ehepaar die Reise fort. Einige der gebuchten Übernachtungen und Ausflüge konnte es jedoch nicht mehr in Anspruch nehmen. Deshalb wandte sich der Ehemann nach seiner Rückkehr an seine Versicherung, bei der er eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hatte und verlangte den Ersatz der ausgefallenen Leistungen von insgesamt 2.870 US-Dollar.

Die Versicherung weigerte sich zu zahlen. In den Versicherungsbedingungen sei vereinbart, dass die Entschädigung bei Abbruch der Reise auf Grund einer unerwarteten schweren Erkrankung des Versicherten zu leisten sei. Hier liege aber kein Abbruch, sondern nur eine Unterbrechung vor.

Das AG München gab ihr Recht. Versichert sei laut Versicherungsbedingungen nur der Reiseabbruch. Ein solcher liege nur vor, wenn die Reise beendet würde. Dies ergebe sich bereits aus dem Wort "Abbruch". Hierunter sei im allgemeinen Sprachgebrauch die plötzliche und vorzeitige Beendigung eines Vorgangs zu verstehen. Dagegen liege bei einem vorläufigen Einstellen eines Vorgangs, der später wieder aufgenommen werde, eine bloße Unterbrechung vor.

Das Erfordernis einer Beendigung der Reise zur Herbeiführung einer Leistungspflicht ergebe sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Reiserücktrittskostenversicherung. Bereits das Wort Rücktrittskosten impliziere, dass sich der Versicherungsnehmer durch den Abschluss der Versicherung vor hohen Aufwendungen für eine Reise, die er wegen eines unerwarteten Ereignisses nicht in Anspruch nehmen könne, schützen wolle. Abgesichert werde grundsätzlich der Totalverlust der gesamten Reise. Dies werde auf den Abbruch ausgeweitet. Eine zusätzliche Erweiterung auf eine Unterbrechung sei nicht gewollt.

Soweit der Kläger vortrage, gerade bei einer Rundreise ergebe sich der Abbruch auch bei einer Nichtanspruchnahme einzelner Reiseleistungen, weil die Reise nicht am selben, sondern an einem anderen Ort fortgesetzt werden müsse, überzeuge dies nicht. Auch hier werde, wenn eine Teilstrecke ausgelassen werde, die Rundreise unterbrochen und an anderer Stelle der vorgesehenen Route fortgesetzt. Wäre die Rechtsauffassung des Klägers richtig, würde jede noch so kurze Unterbrechung der Reise den Versicherungsfall auslösen. Dies sei aber ersichtlich nicht gewollt, betont das AG.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.12.2009, 223 C 27643/09, rechtskräftig

Schadensregulierung hängt nicht von Einverständnis des Versicherten ab

Eine Versicherung kann den Schaden, den ein bei ihr Versicherter verursacht hat, auch ohne dessen Einverständnis regulieren. Sie hat insoweit ein Ermessen, das sie allerdings ordnungsgemäß ausüben muss, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Ein Autofahrer wollte Anfang mit seinem Pkw aus der Ausfahrt der Parkgarage der Allianz Arena in München fahren. Vor ihm fuhr ein anderes Auto. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage ist grundsätzlich nur möglich, wenn ein entsprechendes Parkticket eingeführt wird. Allerdings kann die Lichtschranke dadurch umgangen werden, dass man sich dicht an den Vordermann hängt. Dann können auch zwei Autofahrer die Tiefgarage verlassen. Dies wollte sich der Kläger zunutze machen. Er bat seinen Vordermann, sich an ihn hängen zu dürfen. Dieser lehnte dies ab. Trotzdem fuhr der Autofahrer dicht an den Pkw des Vordermannes auf. Daraufhin bremste dieser kurz nach Passieren der Schranke ab, wodurch der Hintermann auf seinen Pkw auffuhr.

Den dadurch entstandenen Schaden von 988 Euro verlangte der Vordermann von der Versicherung des Hintermannes ersetzt. Diese zahlte, trotz Widerspruch des Versicherten, den Schadensbetrag aus.

Da die Versicherung ankündigte, den Versicherungsnehmer höher einzustufen, was auch zu einer Erhöhung des Beitragssatzes geführt hätte, verklagte dieser die

Versicherung vor dem AG München auf Feststellung, dass der Verkehrsunfall kein zu einer Höherstufung führender Versicherungsfall sei. Schließlich sei der Vordermann schuld gewesen am Auffahrunfall. Die Versicherung hätte den Schaden nicht regulieren dürfen.



Das AG München wies die Klage ab. Grundsätzlich könne eine Versicherung einen Schaden auch gegen den Willen des Versicherungsnehmers regulieren. Auf Grund der allgemein geltenden Versicherungsbedingungen habe die Versicherung insoweit ein Ermessensspielraum. Dieses Ermessen sei im vorliegenden Fall pflichtgemäß ausgeübt worden.

Es handele sich um einen Auffahrunfall. Daher ergebe sich zunächst einmal der Anschein, dass der Kläger den erforderlichen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten habe. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wäre der Ausgang des Prozesses höchst ungewiss gewesen. Es sei nicht wahrscheinlich gewesen, dass der vorausfahrende Autofahrer eine bewusste Bremsung in einem Prozess eingeräumt hätte. Darüber hinaus wäre ohnehin ein Mitverschulden des Klägers zu berücksichtigen gewesen. Schon nach seiner Darstellung hatte der vorausfahrende Autofahrer schließlich angekündigt, dass er ihn nicht nachfahren lassen wollte. Unter Abwägung all dieser Umstände habe sich die Versicherung nicht auf einen ungewissen Prozess einlassen müssen.

Amtsgericht München, Urteil vom 27.01.2010, 343 C 27107/09, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Einfuhrabgaben: Wer darf einen Erstattungsantrag stellen?

Wird geltend gemacht, auf eingeführte Waren sei zu Unrecht Zoll erhoben worden, kann innerhalb bestimmter Fristen die Erstattung der entrichteten Abgaben beantragt werden. Ein solcher Erstattungsantrag kann aber nur von bestimmten Personen gestellt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt insoweit klar, dass derjenige, auf den die entrichteten Abgaben wirtschaftlich abgewälzt worden sind, nicht dazu gehört.

Der Inhaber eines Zolllagers hatte dort Waren für die Klägerin gelagert, die Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung entnommen und zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet. Das Hauptzollamt setzte die auf die Waren entfallenden Einfuhrabgaben, unter anderem auch Antidumpingzoll, gegen den Lagerinhaber fest. Dieser entrichtete die Abgaben und belastete die Klägerin damit.

Mit der Begründung, der Antidumpingzoll sei vom Hauptzollamt zu Unrecht erhoben worden, beantragte die Klägerin dessen Erstattung. Sie legte eine Erklärung des Lagerinhabers vor, mit der dieser ihr sämtliche sich aus der Warenentnahme aus dem Zolllager ergebenden Rechte und Pflichten abtrat. Der Erstattungsantrag wurde abgelehnt. Hiergegen zog die Klägerin vor Gericht, hatte aber keinen Erfolg.



Die Klägerin sei nicht berechtigt, den Erstattungsantrag zu stellen, entschied sowohl Finanzgericht als auch BFH. Nur der Zolld Schuldner oder derjenige, der die Abgaben entrichtet habe, könne nach dem einschlägigen EU-Recht den Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben stellen. Zolld Schuldner sei jedoch der Lagerinhaber und nicht die Klägerin gewesen. Dieser habe die Abgaben

auch entrichtet. Die Klägerin könne dem nicht entgegenhalten, dass sie die Abgaben infolge der Weiterbelastung im Ergebnis wirtschaftlich getragen habe. Das Recht des Lagerinhabers, die Erstattung der von ihm entrichteten Einfuhrabgaben zu beantragen, habe ihr auch nicht abgetreten werden können, so der BFH. Denn die verfahrensrechtliche Stellung als Erstattungs-beteiligter unterliege nicht der Disposition der Parteien.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 03.11.2010, VII R 20/09

Zukunft der Mehrwertsteuer: EU-Kommission leitet Debatte ein

Die Europäische Kommission will das Mehrwertsteuersystem der Europäischen Union reformieren. Zu diesem Zweck hat sie am 01.12.2010 eine umfassende öffentliche Konsultation zu dem Thema eingeleitet. Alle Beteiligten sollen Gelegenheit haben, sich zu den Problemen, die es derzeit im Mehrwertsteuerbereich gibt, zu äußern und Lösungsvorschläge vorzubringen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen der EU-Kommission als Grundlage für die Entscheidung dienen, wie bei der Gestaltung eines stabileren, robusteren und effizienteren MwSt-Systems für die Zukunft am besten vorzugehen ist.

Nach Ansicht der Kommission ist das derzeitige Mehrwertsteuersystem zu komplex. Dadurch würden Steuerzahlern und Verwaltungen unnötige Kosten und Lasten aufgebürdet und der Binnenmarkt gehemmt. Zudem sei das Mehrwertsteuersystem aufgrund bestimmter Defizite anfällig für Betrug und Steuerhinterziehung.

Die derzeitige Wirtschaftslage zeige, wie wichtig die Mehrwertsteuer für die Sicherung von wirtschaftlicher Stabilität und Wachstum sei. Sie sei eine zentrale Einnahmequelle der Mitgliedstaaten, auf die bis zu 20 Prozent der gesamten Steuereinnahmen entfielen. Die Bedeutung der Mehrwertsteuer wird nach Einschätzung der Kommission voraussichtlich weiter steigen, da sich die Rezession und das Altern der Bevölkerung negativ auf andere Einnahmequellen auswirkten. Außerdem belegten Studien, dass den Verbrauch belastende Steuern zu den wachstumsfreundlichsten Steuern gehörten. Ein robustes Mehrwertsteuersystem könnte laut Kommission zur wirtschaftlichen Erholung Europas beitragen.

Die Kommission fordert daher alle Interessenten auf, sich bis zum 31.05.2011 an der öffentlichen Konsultation zu beteiligen.

Europäische Kommission, PM vom 01.12.2010

Zahnärztliche Leistungen: Preisvergleichsplattform nicht berufsrechtswidrig

Eine Internet-Plattform, die Patienten die Möglichkeit bietet, die Preise zahnärztlicher Leistungen zu vergleichen, ist zulässig. Die teilnehmenden Zahnärzte verstoßen hiermit nicht gegen die Berufsordnung. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, auf der Patienten den Heil- und Kostenplan ihres Zahnarztes einstellen. Sodann können andere Zahnärzte innerhalb einer bestimmten Zeit eine alternative eigene Kostenschätzung abgeben. Dem Patienten werden dann die fünf preisgünstigsten Kostenschätzungen ohne Angabe der Namen und Adressen der Zahnärzte mitgeteilt. Sofern er sich für einen der Zahnärzte entscheidet, übermittelt die Beklagte die jeweiligen Kontaktdaten an beide Seiten. Kommt daraufhin ein Behandlungsvertrag mit diesem Zahnarzt zustande, erhält die Beklagte von diesem ein Entgelt in Höhe von 20 Prozent des mit dem Patienten vereinbarten Honorars. Nach der Behandlung geben die Patienten auf der Plattform der Beklagten eine Beurteilung des ihnen vermittelten Zahnarztes ab. Sie können insbesondere angeben, ob sich der betreffende Zahnarzt an seine Kostenschätzung gehalten hat.

Dagegen geklagt haben zwei in Bayern tätige Zahnärzte. Sie meinen, dass die Beklagte die an ihrem Geschäftsmodell teilnehmenden Zahnärzte zu Verstößen gegen Vorschriften in der Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte und damit auch zu einem wettbewerbswidrigen Verhalten verleite. Die gegen die Beklagte erhobene Unterlassungsklage hatte letztlich keinen Erfolg.



Der BGH meint, es sei nicht zu beanstanden, wenn ein Zahnarzt, auf den ein Patient mit einem von einem anderen Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplan und der Bitte um Prüfung zukommt, ob er die Behandlung kostengünstiger durchführen kann, eine alternative Kosten-

berechnung vornimmt und, sofern sich der Patient daraufhin zu einem Zahnarztwechsel entschließt, auch dessen Behandlung übernimmt. Das beanstandete Geschäftsmodell erleichtere ein solches Vorgehen und ermögliche es dem Patienten, weitergehende Informationen zu den Behandlungskosten zu erhalten. In diesem Sinne diene das Verhalten der Zahnärzte, die sich durch die Abgabe von Kostenschätzungen am Geschäftsmodell der Beklagten beteiligten, den Interessen der anfragenden Patienten. Dementsprechend kann darin nach Ansicht des BGH nicht zugleich ein Verdrängen von anderen Zahnärzten aus ihrer Behandlungstätigkeit gesehen werden, das dem Grundsatz der Kollegialität zuwiderlaufen würde und deshalb berufsunwürdig wäre.

Zwar gebe es in der der Berufsordnung eine Bestimmung, die es Zahnärzten verwehrt, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt zu gewähren. Soweit die Zahnärzte der Beklagten für jeden über die Plattform vermittelten Patienten, mit dem ein Behandlungsvertrag zustande kommt, ein Entgelt zahlen, liege hierin aber kein Verstoß gegen diese Bestimmung. Denn die Leistung der Beklagten bestehe nicht in der Zuweisung von Patienten, sondern im Betrieb ihrer Internetplattform, über die Patienten und Zahnärzte miteinander in Kontakt kommen, betont der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.12.2010, I ZR 5/08

Elektronische Rechnungen sollen in Europa Standard werden

Die Europäische Kommission will die Umstellung von Papierrechnungen auf elektronische Rechnungen vortreiben. Sie hat am 02.12.2010 konkrete Maßnahmen zur EU-weiten Einführung elektronischer Rechnungen vorgeschlagen. Die EU-Behörde meint, die Umstellung auf elektronische Rechnungen komme der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zugute.

Sie bringe den Firmen verschiedene Vorteile, zu denen geringere Zahlungsverzögerungen, weniger Fehler sowie niedrigere Druck- und Portokosten zählten. Gegenwärtig sei die Stellung elektronischer Rechnungen - insbesondere über Grenzen hinweg und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - häufig ein komplexer und kostenintensiver Vorgang.

Die Umstellung in der EU könnte nach Einschätzung der Kommission über einen Zeitraum von sechs Jahren Einsparungen in Höhe von rund 240 Milliarden Euro ermöglichen. Ein sicherer Rechtsrahmen und die Masseneinführung am Markt durch Einbeziehung der KMU gehörten zu den wichtigsten Voraussetzungen bei der europaweiten Einführung der elektronischen Rechnungslegung.

Europäische Kommission, PM vom 02.12.2010